Hft 1650 (2

FRIDERICH WILHELM
Regierender
Hertzog zu Mecklenburg

Staat
Der
Herkoge
von
Mecklenburg

…geneigter Leser.

…er Staat / welcher dem…
…ßen im folgenden Blat…
…en vor Augen kommen…
…wird / ist zwar dem An…
…der grösten keiner…
…m Nachdenckenden…
…e Anmerckungen…
…einer Anlaß.…
…kunct unsere…
…n gütige P…
…s) wel…
…ch blühend…
…Hauß vor…
…en gena…
…Dom…
…die Her…
…Wa…
…die…

Hochgeneigter Leser.

DEr Staat / welcher demselben in folgenden Blättern vor Augen kommen wird / ist zwar dem Ansehen nach der grösten keiner / doch giebt er einem Nachdenckenden zu ja so grossen Anmerckungen / als der grösten einer Anlaß. Insonderheit erkennet unsere Beobachtung die gütige Protection des Himmels / welche das Gott lob noch blühende Mecklenburgische Hauß vor allen Wendischen Fürsten genossen. Nach Absterben der Pommerschen Hertzoge sind diese Hertzoge nunmehr die eintzige. Weiters erhellet eine besondere Vorsorge des Höchsten vor diese Fürsten hieraus / daß

da ihr Stam̃-Vater Pribislaus die Königl. Cron der Obotriten durch Gewalt der Waffen niederlegen / und sich auff eine Zeit mit einem Fürsten-Hut begnügen müssen / dennoch dessen Nachkommen bey ausländischen mächtigen Königreichen in solcher Hochachtung gestanden / daß sie ihnen ihre Cron und Scepter freywillig angetragen. Schweden hat solches zu zweyen mahlen gethan / und Dännemarck hat noch ietzo das Glück / sich der vergnüglichen Wahl / so sein Souverain hierunter gethan / (GOtt gebe lange) zu erfreuen. Ein mehres findet der Leser inwendig / indessen befehlen wir ihn dem Höchsten zu allem selbst-wollenden Wohlseyn; uns aber dessen gewogenem Angedencken.

Inn-

Inhalt.

Cap. I. Von dem Ursprung der Hertzoge von Mecklenburg / dem Königreich der Obotriten biß zu dessen Zerstörung.
II. Von den Fürsten zu Mecklenburg biß zu ihrer Behertzogung.
III. Von der Stargardischen Linie.
IV. Von denen Hertzogen zu Mecklenburg biß zu Zertheilung der Linien.
V. Von der Schwerinischen Haupt- und Strelitzschen Neben-Linie.
VI. Von der Güstrowischen Linie.
VII. Von Prærogativen, Hoheit / Wapen / Einkünfften / Krieges-Macht / Religion und Studiis.
IIX. Von den Prætensionen / Ansprüchen und Controversien des Mecklenburgischen Haußes.
IX. Geographische Beschreibung des Mecklenburgischen Estats.
X. Von dem Mecklenburgischen Interesse.

Staat des Hertzogthums Meclenburg.

CAP. I.

Von Dem Ursprung des Hertzogthums Meclenburg/ Nemlich Dem Wendischen Königreich insgemein/ und absonderlich von dem Reich der Obotriten biß zu dessen Ende.

§. 1.

SO verachtet als mit der Zeit die Wendische Nation geworden/ in so grossem Ansehen ist sie vor diesem gestanden/ und ist es glaublich/ daß eben ihre hartnäckigte Gegenwehr bey den Teutschen sie vor andern Völckern verhast gemacht/ gleichwie Carol der Grosse/ da er sich mit den übrigen Sachsen in raisonable Friedens-Tractaten eingelassen/ mit denen Völckern/ so das Westliche Theil desselben bewohnet/ welches wir ietzund Westphalen heissen/ auffs schärffste versah-

fahren/ zu geschweigen der heimlichen Vehm- und Lehns-Gerichte/ ward dieser Östliche Theil dem Sachsen-Lande entzogen/ zu einer unmittelbahren Reichs-Provintz gemacht/ auch viele darin zu Leibeigen erkläret/ dergleichen man im übrigen Sachsen-Lande nicht findet/ quia nempe Carolus gentem illam totius *Saxoniæ* ferocissimam expertus fuerat, adeo ut Papam *quoque* de ejus domandæ rationibus con*sulu*erit, sunt verba illustris Dn. Cocceji. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Wenden gehabt/ dann weil diese mit ungemeiner Standhafftigkeit denen Teutschen die Spitze geboten/ viele Tausend derselben in die andere Welt geschicket/ ob schon öffters bezwungen/ dennoch so bald sich die geringste Gelegenhenheit geäussert/ wieder abgefallen/ hat es nicht anders seyn können/ dann daß die teutsche Nation von der Wendischen eben die principia gefast/ welche Rom von Carthago hegte/ ja so gar mit der Mutter-Milch eingeflösset bekame/ delendam nempe esse, & exscindendam funditus æmulam imperii. Das Verhängnis war Teutschland gewogen/ und begünstigte selbige Nation so wohl/ daß die Wendischen derselben der Zeit zu Füssen fallen müssen/ und ietziger Zeit kaum einige wenige überbleibsel in der Laußnitz/ Marck und Mecklenburg auffweisen kan. Wie aber auch an dem abgesagtesten Feinde die Tugend zu lo-

 ben/

ben / und der Sieg um desto höher zu achten / je mächtiger derselbe gewesen / über welchen er befochten / wird einer teutschen Feder auch erlaubet seyn / zum Eingang ein weniges von dem Wendischen Königreich auffs Papier zu entwerffen / und zwar um so viel desto mehr / weil nicht nur die beede mächtigsten Monarchen des Norden den **Wendischen Königs-Titul** ihren Souverainen Cronen noch diese Stunde nicht unanständlich achten; eines von den mächtigsten Häuptern der Welt vor nicht gar vielen Jahren / das neue Auffkommen eines **Wendischen Königreichs** an der Ost-See / welches zu zerstöhren so viel Schweiß und Blut gekostet / höchstens besorget; sondern auch aus dessen Aschen / gleichwie aus dem erloschnen Hertzogthum Schwaben / Würtenberg und Baden / zwey bey unsern Zeiten considerable Hertzogthümer Meclenburg und Pommern aufferstanden.

§. 2. Weil wir nun in gegenwärtigen Staat bloß von dem ersten / nemlich dem **Hertzogthum Meclenburg** zu handeln gewillet / gehen wir dero andere Thaten und Feldzüge vorüber / um blos die Obotriten zu beobachten / welche in dem **Meclenburgischen** gewohnt / gleichwie die Wagei im Holsteinischen / und Polabi im Ratzburgischen / und Lawenburgischen.

§. 3. Man läst an seinem Ort verstellet seyn / ob

ob Anthyrius der erste König an der Ost-See gewesen; diese Völcker nach Alexandri M. tode / dem er gedienet / aus Asien herwarts gebracht; zum Gedächtnis des Bucephali einen Ochsenkopff in der Flagge / und auff dem hinder Theile seines Schiffes einen Greiff geführet; und diese beede deswegen dem Mecklenburgischen Wapen einverleibet: woran um desto mehr zu zweiflen / weil Uri in der Schweitz einen dergleichen Büffelskopff im Wapen führet / die alten Teutschen denen wilden Stieren / womit die damahligen dicken Wälder angefült gewesen / fleißigst nachgetrachtet / deren Hörner an statt der köstlichsten güldnen / und silbernen Bocalen zu ihren Trinckgeschirren beliebet / und begnüget sich blos die Könige der Obotriten / von denen man eine etwas zuverlässigere Nachricht findet anhero zusetzen.

§. 4. Unter selbigen findet man nun

1. Visilaum II. seinen Bruder.

2. Aribertum, der unter Carolo M. gedienet / und 36. Jahr regieret haben.

3. Mistevojum I. Billung, der um das Jahr 886. regieret / den Christlichen Glauben zwar angenommen / doch wider verläugnet.

4. Micislaum II. einen Todtfeind der Christen †999.

5. Mistevojum II. † 1025 / der anfänglich dem Christlichen Glauben zugethan / nachgehends ein hefftiger Verfolger desselben / weil man

ihm die Sächsische Printzeßin Machtildis Hertzogs Bernhardi Schwester versaget / und dazu den schimpflichen Titul eines Wendischen Hundes beygelegt / worüber er vor Zorn rasend Oldenburg / auch Hamburg / an. 1020. von Grund auszerstöhret / dennoch sich endlich wider zu Christo bekehret / und im freywilligen Exilio an. 1025. gestorben.

6. Anadrachum und

7. Udonem.

8. Godeschalcum einen Sohn des vorigen / der im Closter zu Lüneburg in Christlicher Religion erzogen / selbige dennoch auffs äusserste verfolgte / und sonderlich in Holstein unsäglichen Schaden thate / darüber aber von den Sachsen ertappet / gefangen / und nach widererlangter Freyheit sich eine zeitlang in Dännemarck auffhielte / da mitlerweile sein Vatter sich des Regiments anmaste / darüber aber / er zu weit um sich greiffen wolte / von den Dänen auff der Cropperhegde mit 5000. der seinigen an. 1042. erschlagen wurde. Godeschalcus gelangte hiedurch wider zum Königreich / und suchte allen Fleisses die Christliche Religion einzuführen / wodurch er aber seine Landes-Leute / die über dem der Teutschen Herrschafft überdrüßig waren / dermassen erbitterte / daß sie ihn selbst an. 1064. todtschlugen / seine Gemahlin zum Lande hinausstäupeten / den ersten Mecklenburgischen Bischoff Johannem

erbärmlich zerstümmelten/ letzlich ihrem Abgott Radegast auffopfferten / und weil sie sich von Godeschalcki Kindern einer blutigen Rache befürchteten / einen andern Wendischen Fürsten Nahmens Crito zu ihrem Ober-Haupt erwehlte. Der damahlige verwirte Zustand in Teutschland/ da dessen Kayser mit den Päbsten alle Hände voll zu thun hatten / liese nicht zu denen aufrühriſchen Wenden das Handwerck zu legen / sondern man muste sie sich untereinander selbst aufopffern lassen / immassen dann.

9. Butue Königs Godeschalcki Sohn / da er seines Vatern Todt rächen / und dessen Thron behaupten wollen / von vorbesagten Crito in der Vestung Plön belagert / und da er sich demselben ergeben wider geschlossenen Accord mit den seinigen jämmerlich ermordet wurde : doch blieb die Göttliche Rache nicht aus wider

10. Crito, der mitlerweile mit den Christen gar übel gehauset / sondern brauchte zu ihrem Werckzeug.

11. Henricum des ermordeten Butue Bruder/ dieser retirirte sich anfänglich in Dännemarck/ und erwartete der Sächsischen Hülffe / da es aber mit selbiger sich gar zu lange verzögerte / brachte er zusammen was er konte sich auff seines Vatern und Brudern alten Freunde verlassend / wagte einen desperaten Streich/

ero-

eroberte Altenburg / und machte den alten Crito, bey dem mit zunehmenden Alter die kriegerische Hitze ziemlich abgenommen / dermassen mürbe / daß er Friedens-Conditiones vorschluge/ und Henrico um ihn einiger massen zu besänftigen ein Stück Landes anbote / doch war in diesem Vortrag lauter Meuchelmord verborgen/und eine Gasterey / wozu Henricus von Critone eingeladen / wäre seine Henckers-Mahlzeit geworden / wann nicht die Liebe ihm aus dem zugedachten Sarck auf den Thron geholffen hätte. Slavina des alten Critonis junge und schöne Gemahlin fand etwas an diesem frischen Printzen / das ihr Hoffnung machte/ besser zuthun / wañ sie ihren verlebten Ehemann mit diesem jungen Printzen verwechselte / solches Absehens entdeckte sie ihm den Mord-Anschlag / und gab ihm zugleich Gelegenheit demselben der ihm nach dem Leben getrachtet / beym Schmause umbs Leben zubringen. Henricus erbte seines Verfolgers Gemahlin so wohl / als dessen Herrschafft / und damit er sich in selbiger feste setzen mögte / suchte er bey Hertzog Magno in Sachsen Schutz / durch dessen starcken Beystand er die aufrührischen Wenden bey Ratzeburg auffs Haupt schluge / und alles unter seinen Gehorsahm brachte / herrschte diesem nach glücklich über das Oldenburgische / Gutzkowische / Wolgastische/ Lautznitz/ Pommern/ und alles /

was

was zwischen der Elbe / und Ost-See bis an Pohlen lieget / bloß war er in seinen beeden Söhnen Zwentepolco, und Canuto, unglücklich / dann weil diese sich unter einander nicht vergleichen konten / oder auch der Regierung unfähig waren / vermögte er Canutum einen Printzen von Königl. Dänischen Geblüte dahin / daß er die Ober-Regierung über die Obotriter über sich nahme / wiewohl er sich anfänglich ziemlich lang entschuldigte.

12. Suentepoleus und Canutus Gebrüdere und Henrici Söhne / theilten zwar unter sich das Land / konten dennoch unter sich nicht einig leben / sondern wurden beede durch Meuchelmord ins Grab geschicket / als auch nicht lange darauff

13. Swineke Swen Swentepolci Sohn an. 1133. erschlagen worden. Bestiege

14. Canutus vorgedachter Dänischer Printz / und Hertzog zu Schleßwig / Königs Erici Sohn den Thron der Obetriten / wozu ihm dann Kayser Lotharius, an dessen Hofe er war erzogen worden / sonderlich behülfflich ware / die grösten Schwierigkeiten machten ihm die beeden Wendischen Fürsten Pribislaus, und Nicolottus, die vermuthlich von vorgedachten König Butue herstammten / doch musten sie in Ansehung ihrer Schwäche sich accomodiren / und besserer Zeiten erwarten / die sich dann fanden / da König Canutus an. 1134. von dem Däni-

schen

schen Printzen Magno ermordet wurde / dann darauff gelangten

15. Pribislaus und Nicolottus wider zu ihren Väterlichen Landen / welche sie unter sich theileten / aber nicht lange behielten / dann Pribislao, der den födersten Theil bekommen / ward Wagrien von Henrico Badewide genommen / und kam hernacher an Holstein / gleichwie vorgedachter Henricus Badewide vor seinem Antheil die Graffschafft Ratzeburg davon truge. Pribislaus ward nicht lang hierauff von denen Rügern gefangen / und starb vor Betrübnis im Gefängnis an. 1142. Sein Bruder Nicolottus wolte den Sächsischen Hertzogen nicht mehr unterthänig seyn / ward aber darüber von Henrico Leone, und Alberto Urso von Land / und Leuten verjaget / und da er noch nicht ruhen wolte / an. 1159. gar erschlagen. Seine Söhne die in seine Fußstapffen traten / u. die schöne Stadt Herula in Brand stecken / wie der Vater mit dem weltberühmten Mecklenburg gethan hatte / erlebten auch kein besser Glücke / der jüngste Wratislaus ward an. 1164. von Hertzoge Henrico Leone gefangen / und zum Galgen verdamt / dessen Sohn Nicolottus blieb an. 1184 / und der ältere Bruder.

16. Pribislaus II. war der letzte König der Obotriten und erste Fürst zu Mecklenburg. Von dem Cap. 2.

CAP.

CAP. II.

Von Denen Fürsten zu Mecklenburg biß sie zu Hertzogen / und Reichs-Fürsten gemacht.

§. 1

PRibislaus II. geb. 1193. † 1179. hatte zwar anfänglich an dem traurigen Beyspiel seines Bruders / und dessen Kindere einen blutigen Spiegel gehabt / wie schwer / ja fast ohnmöglich es nunmehro der Wendischen Nation falle sich der Sächsischen weiter zu widersetzen / lernte wiewohl mit schwerer Mühe sich in die Zeit schicken / und vergliche sich mit Henrico Leone, der ihm dann das Stück Landes einräumte / welches ietziger Zeit die Herrschafft Rostock geheissen wird: weil nun in dieser Gegend die schöne Stadt Kissinum von Grund aus verstöret / legte er den Grund zu der neuen Stadt Rostock 1160. Wie allen Grosmüthigen nichtes schwere fält / als einer Crone zu vergessen / welche au ihrer Vorfahren Haupt gefunckelt / so jagte solche Cron-Begierde auch Pribislaum in die Waffen / so bald Henricus Leo den Rücken gewandt / allein zu seinem Unglück / oder vielmehr höchsten Glück. Die Zeit war einmahl verhanden / daß der Obotriten Königreich / Nahme / und Heidnischer Götzen-Dienst er-

 löschen /

löschen / hingegen ihr Land ins künftige mit Annehmung des Christlichen Glaubens den neuen Nahmen Mecklenburg bekommen / und beständig führen sollte. Anfänglich siegte Pribislaus, schlug Hertzog Henrich den Löwen / und Graff Adolph von Holstein aus dem Felde / machte König Waldemaro von Dännemarck nicht wenig zu schaffen / überfiel die Sachsen / welche sich häufig in der Stadt Mecklenburg nidergelassen hatten / schlug alle todt / und machte diesen Ort an. 1162. vollends dem Erdboden gleich. Dieser blutige Streich ward im folgenden 1163. Jahre durch Henricum Leonem empfindlich genug gerochen / dann bey Demmin schlug er diesen bisher siegenden Pribislaum dermassen / daß er den Königl. Titul niederlegen / und da er sich bisher Herulorum, Vagirorum, Circipœnorum, Obotritarum, Cissinorum, Venedorumque, Regem geschrieben / sich mit dem Titul eines **Fürsten der Wenden / und Herren zu Mecklenburg** begnügen / und mit dem Strich Landes zwischen der Elbe / und Ost-See / so man heutiges Tages Mecklenburg heisset / (woran doch die Graffschafft Schwerin / und Stargart damahls noch fehlete) vorlieb nehmen / sich zur Christlichen Religion bequämen / und von Bertholdo Abten des Klosters zu St. Michaelis in Lüneburg tauffen lassen müste / die Wendische Nation ward hierauff ruinirt / deren Land mit

Sach-

Sachsen/ Frisen/ und andern Teutschen besetzt/ und der blosse Nahme so verhast/ daß niemand zu einem ehrlichen Amte gelassen wurde/ der nicht eidlich erhalten/ daß er kein Wende wäre, Er baute drauff das Kloster zu Dobran des Benedictiner-Ordens an. 1164. that an. 1171. mit Hertzog Henrico Leone einen Zug ins gelobte Land/ und starb endlich an. 1178. nachdem er im Turnir zu Schaden gekommen.

Seine erste Gemahlin war Mechtildis Boleslai Cripspi Hertzogs in Pohlen Tochter. Die andere Voisclava König Burewin in Norwegen Tochter.

§. 2. Henricus Burewin 1179-1225. war sein eintziger Sohn. Dieser brachte die Herrschafft Rostock wieder an Meclenburg. Nachdem sein Vetter Nicolaus, welcher sie biß dahin besessen an 1184. erschlagen worden. Er baute das Kloster Sunnenkamp an. 1225/ und starb noch selbigen Jahres.

Seine Gemahlin war Mechtildis Hertzogs Lesci des Weisen in Pohlen Tochter. Er hatte zwey Söhne Henricum Burewin den jüngeren/ von dem §. 3. und Nicolottum der zu seinem Antheil Rockstock bekommen / zu Gadebusch aber von einem eingefallenen Hauße erschlagen/ und ohne Leibes-Erben verstorben 1228.

§. 3. Henricus Burewin der jüngere 1225. - 1228.

Er baute zu Güstrau 1226. mit grosen Unkosten/

kosten / und hinterließ von seiner Gemahlin Sophia einer Königl. Princeßin aus Schweden / 4. Söhne benantlich

(1.) Johannem Theologum von §. 4.

(2.) Burewinum Herrn zu Rostock / dessen Linie aber mit seinem Enckel Nicolao den so genandten Knaben wiederum erloschen / worauff Rostock an Dännemarck gekommen.

(3.) Pribislaus der 3te Sohn bekahm zu seinem Antheil Parchim / und zeugte zwar einen Sohn gleiches Nahmens / der aber unbeerbt abkam.

(4.) Nicolotus der 4te Sohn ward ein Stamm-Vater der jüngeren Wendischen Fürsten / doch endigte sich diese Linie wiederum 1430. mit Hertzog Wilhelmo der bloß eine Tochter hinterliese mit Nahmen Catharina / so an Ulricum den letzten Herrn zu Stargard vermählet gewesen.

§. 4. Johannes Theologus 1228 -- 1260. der älteste Sohn bekam diesen Nahmen weil er 20. Jahr zu Paris studirt / auch endlich gar Doctor Theol. geworden. Weswegen seine Brüder unter andern Verspottungen ihm auch den Schimpff Nahmen Knese janeke beygelegt. Sein Antheil aus Väterlicher Verlassenschafft war Mecklenburg / in welchen er das Jungfer Kloster zu Rhenen erbauet / auf Einrath des Bischoffs von Ratzeburg welchen er wider Hertzog Albrecht von Sachsen in

Schutz

Schutz genommen hat. Sein Religions-Eyfer war so groß daß er in eigner Person einen Zug wieder die ungläubige Lieff-Länder gethan/ um daselbst die Abgötterey auszurotten.

Seine Gemahlin war Luitgard Graff Popponis von Henneberg Tochter von welcher gebohren.

1. Nicolaus.
2. Hermannus.
3. Poppo, so alle drey Geistliche geworden.
4. Johannes residirte zu Gadebusch zeugte zwar einen Sohn gleiches Nahmens/ der aber unbeerbt mit tode abgangen.
5. Albertus lies ebenfals keine nachkommen.
6. Henricus folget §. 5.

§. 5. Henricus Hierosolymitanus 1260--1302. erhielte den Zunahmen von dem Zug welchen er der Zeiten brauch nach an. 1276. mit König Ludovico IX. von Franckreich ins gelobte Land und Egypten gethan/ hatte aber mit ihm gleiches Verhängnis/ daß er nemlich von den Saracenen gefangen/ gantzer 22. Jahre in solchem erbärmlichen Zustande leben muste. Bey seiner Heimkunfft brachte er anno. 1301. die Stadt Wismar wider an Mecklenburg.

Von seiner Gemahlin Anastasia, Hertzog Barnimi zu Stettin Tochter sind ihm gebohren.

1. Henricus Leo sein Nachfolger §. 6. und
2. Johannes, der zwar die Rügische Prin-

ceßin Helenam geheyrathet/ doch frühzeitig/ und unbeerbt verstorben.

§. 6. Henricus Leo 1302--1329. erwarb diesen Ehren-Nahmen durch seine Standhafftigkeit im Böhmischen Kriege/ da er alleine Fuß gehalten / wie alle andere reisaus gegeben. Brachte Rostock welches bishero unter Dännemarck gestanden/ wider an Mecklenburg/ womit es diese Bewantniß hatte. Die Marckgraffen von Brandenburg Otto und Herman überzogen Nicolottum das Kind zu Rostock genandt mit krieg / weil er ihre Schwester Agnes erstlich zur Gemahlin begehret / hernacher aber wider verstossen hatte. In solcher Noth wuste Rostock keinen bessern Schutz zu finden als in Dännemarck / dessen Beherrscher als Könige der Wenden ohne dem auff selbiges Land einen Anspruch machten. Also ergab es sich an Dännemarck an. 1290/ weil aber die Rostocker König Ericum VIII. durch öfftern Ungehorsahm/ sonderlich an. 1311. disgüstirten/ erhielte Henricus Leo um desto leichter/ daß er als Königl. Stadthalter sie solte zur schuldigen Pflicht zwingen / Henricus Leo, verrichtete solches an. 1314. durch List / was er mit Gewalt vergeblich gesucht / kam in die Stadt durch Verständnis/ lies die Rädelsführer straffen / und erhielte an. 1322. von König Christophoro, daß er seinen Anspruch auff diese Stadt gäntzlich fallen liesse. Weiters vermehrte Henri-

tus

cus Leo sein Mecklenburg mit der Herrschafft Stargard / welches ihm seine erste Gemahlin Beatrix, Marckgraff Albrechts zu Brandenburg Tochter zugebracht / er aber dennoch wider Marckgr. Waldemars zu Brandenburg Anspruch mit dem Schwerd behaupten müssen / nicht weniger züchtigte er die Wismarschen / welche den Respect so gar aus den Augen gesetzet / daß sie ihm / da er mit seiner zweyten Gemahlin seinen Einzug halten wollen / das Thor vor der Nasen zugeschlossen. **Er hat drey Gemahlinen gehabt.**

Die **erste** war vorhochgedachte Beatrix Marckgraff Albrechts zu Brandenburg Tochter vermählt 1290.

Die **andere** Alberti III. zu Sachsen Tochter von der seine beede Söhne gebohren / die im folgendem §. dieses Capitel beschliessen.

Die **dritte** Agnes Gräfin zu Ruppin Wislai. Fürsten auff Rügen Tochter. Aus der andern Ehe / wie zuvorgesagt / sind ihm gebohren

Zwey Söhne / welche in der Mecklenburgischen Historie einen denckwürdigen neuen Periodum machen / auch 2. neue Linien formiren.

Albertus ward ein Stamm Vater der heutigen Hertzoge von Mecklenburg / von dessen Nachkommen wir Cap. IV. handeln werden /

Johannes ein Stamm-Vater der Hertzoge von Stargard / von welcher Linie / weil sie am

 ersten

ersten erloschen/ wir im folgenden Cap. III. handeln wollen.

Beyde hatten das Glück/ daß sie an. 1349. auf den Reichs-Tag zu Praag von Kayser Carl IV. zu der Hertzoglichen Ehre und Reichs-Fürsten-Stand, erhoben worden. Was den Kayser dazu bewogen/ davon giebts bey den Scribenten unterschiedne Meynungen. Als einige geben vor/ der Kayser habe das Königl. Herkommen dieser Fürsten in billige Betrachtung gezogen/ als deren Vorfahren mehr als eine Königl. Cron getragen: wieder andere berichten/ es hätte Kayser Carl, da er in seiner Jugend zugleich mit ihnen in Franckreich wieder die Engelländer gedienet/ eine gar genaue Freundschafft gestifftet/ welche ihn hernach erinnert/ sie seines nachgehends erlangten Glücks einiger massen theilhafftig zumachen: Wieder Einige/ die Kayser Carl vor einen politischen/ interessirten/ und auf die Conservation seines Haußes eyffrig bedachten Herrn halten/ wollen uns überreden/ daß Kayser Carl dadurch den Bayrischen Printzen/ welche der Zeit die Marckt Brandenburg in Besitz hatten/ einen mächtigen ihm und seinem Hauße verbundenen Nachbahren an die Seite setzen wollen/ welches um desto glaubwürdiger scheinet/ weil zwischen den Bayrischen/ und Lützenburgischen Hause eine Weltbekandte Emulation gewesen.

Tab. A,

Hertzog Meclenburg. Stamm-Tafel.

PRIBISLAUS der letzte König der Obotriten † 1179.

Gem. 1, Mechtildis, H. Boleslai Crispi in Pohlen Tochter.
(2) Vocislawa, König Burewins in Norwegen T.

Henricus der ältere gest. 1225.
Gem. Mechtildis, Hertz. Lesci des Weisen in Pohlen T.

Henricus Burevvin der jünger gest. 1228..
Gem. Sophia, Königl. Schwed. Princeß.

Nicolottus gest. 1228.

1. Johaunes Theologus † 1260.

2. Burevinus zu Rostock

3. Pribislaus zu Parchim

4. Nicolottus Stam-V. der Wendisch. Fürst.

Gem. Luitgard, Popponis Gr. zu Henneberg Tochter

Heuricus Hierosolymitanus † 1302.
Gem. Anastasia, H. Barnimi zu Stettin T.

Henricus Leo † 1329.
Gem. (1) Beatrix Marckgr. Albr. zu Brand. T.
(2) Anna, Alberti III. zu zu Sachsen Tochter
(3) Agnes, Wislai, Fürsten auf Rügen Tochter

Johannes † an
Gem. Helena Princ. aus Rügen

ALBERTUS und JOHANNES beede erste Hertzoge zu Meclenburg. an. 1349.

vid. Tab. C. vid. Tab. B

CAP.

CAP. III.

Von der Stargardischen Linie.

§. 1.

Johannes 1329-1370. Erster Hertzog zu Stargard/ ward vermählet

1) An **Margaretha** Ottonis II. Grafens zu Hollstein Tochter.

2) **An eine Gräfin von Ruppin.** Aus solchen Ehen wurden ihm gebohren

Johannes II. von dem §. 2.
Rudolphus Bischoff zu Schwerin/
Ulricus von dem §. 3.
Albertus Bischoff zu Dörpt in Liefland.

§. 2.

Johannes II. 1370-1407.

War vermählet mit Vegetilla Princeßin aus Lithauen/ König Jagellonis in Polen Schwester und zeugte mit selbiger einen Sohn Nahmens

Johannes welcher von Godoco Marggrafen in Mähren/ da der zum Käyser erwehlet worden/ zum Stadthalter in der Marck verordnet. An. 1410. darüber aber von den Grafen zu Ruppin gefangen/ eine geraume Zeit in Verhafft gehalten/ endlich ohne Leibes-Erben an. 1440. verstorben.

§. 3. Ulricus Johannis des II. Bruder/ war verheyrathet mit

Mar-

Margaretha Hertzog Swantibors in Pommern Tochter/ und zeugte mit ihr einen Sohn Nahmens

Henricum † 1441. der mit seinem unglückli-chen Exempel zwar gewiesen/ daß blosse Gelehrsamkeit keinen geschickten Regenten mache. Er war zu zweyen malen vermählet/ als erstlich mit

Engelburg Bogislai Hertzogs zu Stettin Tochter.

2. Mit **Margaretha** Hertzog Friedrichs zu Braunschweig Tochter/ von welcher letzteren ihm gebohren

Ulricus, der eine Reise ins gelobte Land gethan/ bey seiner Heimkunfft aber an empfangenem Gifft gestorben 1471. Er hatte geheyrathet Princeßin

Catharina Wilhelmi des letzten Wendischen Fürsten Tochter. **Wie nun mit ihm die Stargardische Linie/ also mit gedachtem ihrem Vater die Wendische ausgestorben/ kame so wol Stargard/ als das Fürstenthum Wenden wieder an das Hauß Mecklenburg/ dessen Haupt damals war** Henricus pinguis **oder der feiste.**

Tab. B.

Stargardische Linie.

JOHANNES zu Stargard

Gem. 1) Margar. Gr. Ottonis zu Holstein T.
2) - - - - Gr. von Ruppin

1. Johannes II.	2. Rudolphus	3. Ulricus	4. Albertus
st. 1407 Gem. Vegetilla Pr. aus Litthauen.		Gem. Margaretha Hertz. Suantibors in Pommern T.	
Johannes III. † an. 1440.		Henricus † 1441. Gem. 1) Engelb. Bogisl. H. zu Stettin T. 2) Margaretha, H. Frider. zu Braunschw. T.	

Ulricus zu Stargard st. 1471. Gem. Catharina, Wilhelmi des letzten Fürsten der Wenden Tochter u. Erbin.

Cap.

CAP. IV.

Von Denen Hertzogen zu Mecklenburg biß zu deren Zertheilung.

§. 1.

ALbertus erster Hertzog zu Mecklenburg 1329 - 1380.

Welcher massen derselbe in den Hertzoglichen und Reichs-Fürsten-Stand erhoben worden / ist bereits vorhin gedacht. In seinen jungen Jahren ward er im Nahmen Königs Magni von Schweden an Käyser Ludovicum Bavarum gesand / unterweges gefangen / geplündert / dennoch durch Hülffe des Käysers wiederum erlediget / mit Marggraf Ludewig von Brandenburg hatte er einen schweren Krieg wegen der Herschafft Stargard / welcher durch die Liebe glücklich geendiget ward / da Marggraf Ludewig des Hertzogs Tochter Ingeburg ihm zu Gemahlin beylegen liesse.

Seine Gemahlin war Euphemia Königs Magni in Schweden Tochter verm. 1330. † 1370. von der gebohren

a. Albertus folget §. 2.

b. Magnus §. 3.

c. Henricus der Hencker genandt / weil er die Strassenräuber ohne alle Gnade hencken lassen / hatte zur Gemahlin Ingelburg, Königs

Wal-

Waldemari von Dännemarck Tochter/ von der ihm gebohren

Albertus, der zwar mit Elisabeth, Graf Nicolai zu Holstein Tochter vermählt gewesen/ aber ohnbeerbt verstorben 1470. und Sophia deren Nachkommen endlich den Dänischen Thron bestiegen.

§. 2.

Albertus 1370-1394.

Als die Schweden ihren König Magnum des Throns ensetzet/ erwehlten sie diesen Albertum, so wol in Ansehung seiner Frau Mutter/ als auch durch starcken Vorschub Graf Heinrichs von Holstein an. 1365. zu ihrem König/ darüber er mit Königin Margaretha in Krieg verfiel/ in welchem er unterlage/ von ihr gefangen/ und 7. Jahr pausiren muste/ biß er die Cron verschworen; das Mecklenburgische Frauenzimmer verkauffte zu seiner Rancion ihren Schmuck/ und ward zur Danckbarkeit von ihm Lehns-fähig erklärt.

Seine **erste Gemahlin** war Rixa, des letzten Grafen von Schwerin Ottonis Tochter/ welche ihm selbige Graffschafft samt der Vestung Domitz zugebracht.

Die **zweyte Helena**/ Hertzogs Magni Torquati zu Braunschweig Tochter.

Seine Kinder

a Ericus aus erster Ehe/ ward mit dem Vater gefangen.

b. Al-

b. Albertus IV. aus zweyter Ehe / vermählt mit Margaretha Churf. Frider. I. zu Brandenburg Tochter / starb ohne Erben.

§. 3.

Magnus 1370-1385.

Machte sich durch seine hitzige Rach-Begierde bey den Seinigen gar verhaßt / und hinterließe von seiner **Gemahlin** / Agnes, Princeßin aus Rügen einen eintzigen Sohn / dieser war

§. 4.

Johannes 1385-1423.

Brachte mit Hülffe seines Vettern vorgedachten Alberti IV. die tumultuirende Bürger zu Rostock und Wismar zum Gehorsam an. 1408. Zu Rostock stifftet er nebst gedachtem Hertzog Alberto, und dem dortigen Rath die annoch blühende Universität an. 1419. die Privilegia wurden ertheilet von Pabst Martino V. und die Professores von Erfurt verschrieben. Anno 1422. hatte er die Ehre zum König von Schweden erwehlet zu werden / doch kam er nicht zum würcklichen Genuß / sondern starb an. 1423.

Die **erste Gemahlin** war Judith, Gr. Ottonis zu Hoya Tochter.

Die **andere** Catharina, Hertzog Erichs zu Sachsen-Lauenburg Tochter / welche Anlaß gegeben / zu dem pacto successorio, dessen wir im Staat von Anhalt gedacht.

Seine

Seine **Kinder**

a. Johannes starb ohne Erben / imgleichen

b. Magnus.

c. Henricus Pinguis folget.

§. 4.

Henricus Pinguis 1423-1477.

Vereinigte zuerst das bisher zertheilte Mecklenburg / dann als 1430. der **letzte Fürst von Wenden** VVilhelmus ohne männliche Leibes-Erben mit Tode abgangen / ererbte Henricus das Fürstenthum Wenden / imgleichen an. 1471. nach Abgang Hertzogs Ulrici die Herrschafft Stargard. Mit den tumultuirenden Städten Wismar und Rostock hatte dieser Hertzog viel Unruhe / so gar / daß der letztere Ort in den Päbstlichen Bann und Reichs-Acht erkläret / auch die Universität nach Greiphswalde verleget wurde / doch vermittelten die übrigen See-Städte einen gütlichen Vergleich.

Seine **Gemahlin** war Dorothea Burg-Gr. und Churf. Friedrichs von Brandenb. T. verm. 1429. † 1491.

Seine **Kinder**

a. Albertus vermählt mit Catharina Gräfin von Rupin / starb unbeerbt 1491.

b. Johannes verlobt mit Sophia, Hertzogs Erici II. in Pommern Tochter † 1475.

c. Magnus folget §. 5.

d. Balthasar, anfänglich Bischoff zu Schwerin und Hildesheim / resignirt aber beedes / und ver-

vermählt sich mit Margaretha Hertzogs Erici II. in Pommern T. stirbt unbeerbt 1507.

§. 5.

Magnus 1477 - 1503.

Ein löblicher und kluger Regent / that einen Zug ins gelobte Land / auch nach Rom 1484. wolte zu Rostock ein Dohm-Capitul stifften / welches er dennoch nachbleiben ließ / weil die See-Städt denen Rostockern beytraten.

Seine **Gemahlin** war Sophia, Hertz. Erici in Pommern Tochter / die vorhin seinem Bruder versprochen gewesen.

Seine **Kinder** waren.

a. Henricus **der Friedfertige** zu Gustrow / wegert sich zwar in den Schmalkaldischen Bund mit zu treten / ließ dennoch das Evangelium in seinen Landen predigen / führt 2. Jahr mit den Lübeckern Krieg mit beederseits grösten Schadē.

Seine **erste Gemahlin** war Ursula, Churf. Johannis zu Brandenb. T. verm. 1506. † 1511.

Die **andere** Helena. Churf. Philipps in der Pfaltz T. 1513.

Die **dritte** Ursula, Hertz. Magni zu Sachs. Lauenb. T. 1551.

Seine **Kinder**

Magnus Bischoff zu Schwerin geb. 4. Jul. 1509. vermählt mit Elisabeth Königs Friderich I. in Dännemarck T. 1543. stirbt unbeerbt vor dem Vater 1550. und

Philippus geb. 12. Sept. 1514. stirbt unverheyrathet 1557.

b. Ericus liebet die Studia, welche er zu Bononien, Rostock und Wittenberg fleißigst excolirt/ stirbt unverheyrathet 1505.

c. Albertus folget

§. 6.

Albertus der Schöne. 1503-1547.

Bekam den Zunahmen von der schönen Leibes-Gestalt/ wolte König Christierno wieder auf den Dänischen Thron helffen/ muß sich aber gegen König Christiano III. accommodiren/ führet zum ersten den Titul eines Grafen von Schwerin.

Seine Gemahlin war Anna, Churf. Joachimi zu Brandenb. T. verm. 1524. † 1567.

Seine Kinder

a. Johannes Albertus §. 7.

b. Ulricus geb. 1528. Bischoff zu Schwerin 1550. nachgehends Hertzog zu Gustrow 1557. hiesse wegen seines ungemeinen Verstandes der teutsche Nestor, halff seinem Bruder das Land reformiren/ war dessen Kinder Vormund/ starb unbeerbt 14. Mart. 1603.

Seine erste Gemahlin war Elisabeth, Königs Frederici I. in Dännemarck T. 1556. † 1568.

Die andere Anna, Hertz. Philipps in Pommern T. 1588. † 1626.

Seine eintzige Tochter Sophia geb. 1557. war an König Frid. II. von Dännemarck verm. 1572. † 1631.

c. Georgius hilfft Magdeburg mit belagern/

er-

erschläget auch selbiger Bürger und Bauren in einem Ausfall bey die 1200. wird aber noch selbigen Jahres 1550. gefangen / an. 1552. erstlich wieder losgelassen / und 1552. 13. Jul. vor Franckfurt am Mayn erschossen.

d. Christophorus geb. 1537. Bischoff zu Ratzeburg / Coadjutor zu Riga / woselbst er aber gefangen / nach einer Jahres Frist durch Königl. Polnische Vermittelung wieder frey gelassen / da er nachmahls mit der Cron Schweden sich in Verständniß eingelassen / in Hoffnung durch derselben Hülffe das Ertz-Bißthum zu behaupten / von Gothard, Hertzog in Curland gefangen / muß 5. Jahr zu Rava pausiren / stirbt endlich unbeerbt 1592.

Seine erste Gemahlin war Dorothea, Königs Christiani I. von Dännem. T. 1573. † 1575.

Die andere Elisabeth, König Gustavi I. in Schweden T. 1581. † 1597.

Von der gebohren

Margaritha Elisabetha 1584. verm. an Hertzog Johann Albert. II. zu Meckenb. 1611. † 16. Dec. 1616.

e. Ludovicus geb. 1536. blieb in der Belagerung vor Copenhagen 1585.

f. Carolus succedirt seinem Bruder Ulrico im Güstrowischen / und † ohne Erben 1610.

§. 7.

Johannes Albertus 1547 - 1576.

Führet mit Hülffe seines vorgedachten Brudern die Evangelische Religion durchgehends

 ein /

ein / begabet die Universität Rostock mit denen Klöstern Dobran / Mariensee / und Sonnenkamp brachte die ungehorsahme Stadt Rostock endlich zur Huldigung 1574 / theilte mit seinem Bruder Ulrico das Land / macht anno 1573. ein Testament bestättiget von Kayser Maximiliano II. 1574 / in welchem das jus Primogenituræ eingeführet / und anbey verordnet / daß durch die übrige Mecklenburgische Länder wann kein Erbe verhanden / auff den Erstgebohrnen fallen sollten.

Seine Gemahlin war Anna Sophia, Hertzog Albrecths in Preußen Tochter derenthalben er ihm einige Hofnung auff Preußen gemacht verm. 1555. † 1591.

Seine Kinder

a. Johannes, von dem §. 8. und

b. Sigismundus Augustus geb. 1560. dem zu seiner appanage, Strelitz, Mirow und Ivenack, ausgesetzt / war vermählt mit Clara Maria Hertzogs Bogislai in Pommern Tochter / starb unbeerbt 1607.

§. 8.

Johannes 1576 - - 1592.

Lebte anfänglich unter der Vormundschafft Hertzogs Ulrici, fiel nachgehends in eine melancolische Kranckheit / und starb in solchen Zustande anno 1592. auff dem Schlosse zu Stargard.

Seine

Seine Gemahlin war Sophia, Hertzog Adolphs zu Holstein Tochter verm. 1588. †1634. Von der gebohren

a. Adolph Friderich, und

b. Johann Albrecht vermöge Grosväterlichen Testaments hätte der ältere Hertzog Adolph Friederich, das gantze Land/ ungetheilt haben sollen/ doch liese er sich von seinem Vättern Hertzog Carl bereden/ mit seinem jüngern Bruder das Land zu theilen/ also bekam der ältere Schwärin/ der jüngere Gustrow, und formirten 2. besondere Linien/ davon aber nunmehro die Gustrowische mit Hertzog Gustav Adolph 26. Oct. 1695. ausgestorben.

Beede Herren hatten im Anfang des Teutschen Kriegs das Unglück bey Kayserl. Majestät in schweren Verdacht zu gerathen/ als ob sie mit König Christiano IV. in Dännemarck und dem Churfürsten zur Pfaltz in Verständnis gestanden/ dahero Kayserl. Majestät ihnen ihre Lande entziehen/ selbige durch den Wallensteiner occupiren/ und demselbigen entweder zum Eigenthum/ oder Pfands-Weise einräumen lassen. Als der Herren Hertzoge hierwider eingewandte exculpationes, und bittliche remonstrationes nichts verfangen wollen/ fand sich König Gustavus Adolphus König in Schweden/ so wohl der nahen Anverwandschafft/ als anderer bewegenden Ursachen halber gemüßiget sich ihrer nachdrücklich anzu-

nehmen. Dann der Religions Gefahr zuge-schweigen / fiel es vieler Orten bedencklich bey damahligen Zustande des Reichs dem Hauße Oesterreich einen festen Fuß an der Ost-See zu lassen. König Gustav Adolphs Waffen waren so glücklich / daß er an. 1631. sie wider zu Land und Leuten verhalff / worin sich auch erst-lich durch den Pragischen Interims-Frieden / nachgehends aber durch den Osnabrügischen allgemeinen Friedens-Schluß beståttiget wor-den. Es waren aber die Herren Hertzoge ge-nöthiget Kraft sothanen Friedens-Schlusses der Cron Schweden die Handelstadt / und fürtreflichen Seehafen Wismar samt der Veste Wallfisch / denen Aembtern Pöl / und Neuencloster einzuräumen. Hingegen wur-den ihnen

(1) Die Stiffter Ratzeburg / und Schwerin als secularisirte Fürstenthümer / und unmittel-bahre Reichs-Lehn auff ewig eingeräumet / cum Voto, & sessione in Comitiis, imgleichen der Macht / die erledigte Canonicat einzuziehen / und zu extinguiren.

(2.) Die Commenden des Johanniter-Ordens zu Mirow, und Nemerow auff gewisse Masse cedirt.

(3.) Die Elbzölle / und der Warnemunder-Zoll / wie sie hergebracht / beståttiget.

(4.) Die Immunitåt von den Reichs-Steu-ren (die Schwedische Satisfaction ausgenom-

men)

eden T.

H
G

hs.Lauenb.T

Feiste † 1
ridr. von B

1503.
z. Erici II.
T.

A
Gem. A

8. 3. Ge
geb 1
1. st. 15

ps

. 1557.
Frider II.
narck 1572.
631.

J

men) bis auff eine Summa von 200000. Rthlr. zugestanden.

(5.) Ihnen zu gute die Wingerische Schuld cassirt.

Weil nun diese beede Herren Gebrüder 2. besondere Linien formirt / wollen wir von jeder besonderlich handeln.

inseratur Tab. C.

CAP. V.

Von Denen Hertzogen zu Meclenburg Schwerinischer Linie.

§. 1.

ADolph Friderich 1592 -- 1658. bekam in vorgedachter Theilung zu seinem Antheil

1. Das gantze eigentlich so genandte Hertzogthum Meclenburg / Wismar ausgenommen.
2. Das secularisirte Bistuhm Schwerin.
3. Das Fürstenthum Ratzeburg.
4. Aus dem Fürstenthum Wenden.

a. Parchim. b. Sternberg. c. Waren. d. Malchow. e. Grabaw. f. Dömitz. &c.

5. Aus der Graffschafft Schwerin.

a. Schwerin. b. Wittenburg. c. Crivitz. d. Hagenow.

6. In

6. In der Herrschafft Stargard / die Comthorey Mirovv.

Er war zu zweyen mahlen vermählt als erstlich mit Anna Gr. Ennonis von Ostfriesland T. 1622. † 5. Sept. 1634. zweytens mit Maria Catharina Hertzogs Julii Ernesti zu Braunschweig Danneberg Tochter † zu Grabavv 1665.

Seine Kinder

1. Christianus geb. 1. Dec. 1623. heyrathete an. 1650 seines Vaters Bruder Tochter Christinam Margaretham von Güstrow / scheidete sich aber von ihr / zog in Franckreich wandte sich zur Römischen Religion / nahm den Nahmen Christian Ludvvig an / vermählte sich mit Isabella Angelica de Montmorancy-Bouteville, des Weltbekandten Hertzogs von Luxenburg Schwester / hatte aber aus der Ehe weder Kinder noch sonsten gros Vergnügen / und starb ohnbeerbt im Haag den $\frac{11}{21}$ Jun. 1692.

2. Sophia Agnes geb. 12. Jan. 1625 war versprochen mit Erdman August Marckgr. zu Brandenburg Culmbach 1650. der aber noch vor der Hochzeit verstorben / sie starb im Kloster Rinen 27. Dec. 1694.

3. Carolus geb. 8. Mart. 1626. starb als Schwedischer Obrister unverheyrathet 19. Aug. 1670.

4. Anna Maria geb. 1. Jul. 1627. verm. an

Her-

Hertzog August zu Sachsen Hall 1647. † 11. Dec. 1669.

5. Johannes Georgius zu Mirow, geb. 5. May 1629. † 9. Jul. 1675. ohne Kinder/ war vermählt mit Elisabeth Eleonora Hertzogs Anthon Ulrichs zu Braunschweig Wolffenbüttel Tochter 2. Febr. 1675. nachdem Hertzogs Bernhards zu Sachsen Meinungen Gemahlin.

6. Gustavus Rudolphus geb. 26. Febr. 1632. † 1670. ohne Erben/ war vermählet mit Erdmud Sophia Hertzog Frantz Heinrichs von Sachsen Lauwenburg T. 1667.

Aus anderer Ehe.

7. Juliana Sibylla geb. 16. Febr. 1636. lebet im Kloster Rinen.

8 FRIDERICUS zu Grabow von dem §. 2.

9. Christina, Abtißin zu Gandersheim geb. 8. Aug. 1639. † im Jun. 1693.

10. Maria Elisabetha geb. 24. Mart. 1646. Decanissin zu Gandersheim 1689.

11. Anna Sophia 24. Nov. 1647. vermählt an Hertz. Jul. Sigismund zu Würtenberg 27. Mart. 1677.

12. Adolphus Fridericus zu Strelitz / nun zu Neu Brandenburg von dem §. 4.

§. 2. Fridericus zu Grabow geb. 13. Febr. 1638. † 23 Apr 1688. war vermählt mit Christina Wilhelmina, Landgr. Wilhelm Christoph zu Hessen Bingenheim Tochter geb. 30. Jun. 1653. verm. 1671.

Von der gebohren

1. Der regierende Herr / nemlich

Der durchlauchtigste Fürst / und Herr

Herr Fridrich Wilhelm / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst der Wenden / Schwerin / und Ratzeburg / Graf zu Schwerin / Herr der Lande Rostock / und Stargard.

Geb. 13. Mart. 1675. vermählt mit Princeßin / Sophia Charlotta von Hessen Cassel geb. 16. Jul. 1678. verm. den 2. Jan 1704 einer mit hohen Verstand / und ungemeinen Fürstl. Qualitäten höchst begabten Princeßin / nachdem Ihro Durchl. Herr Vater Bruder Hertzog Christian Ludewig an. 1692. ohnbeerbt verstorben / succedirten ihro Hochf. Durchl. demselben vorerst im Schwerinischen Antheil / und als Hertzog Gustav die Güstrowische Linie gleichfals an. 1695. beschlossen / machten sie auff dessen sämtliche Verlassenschafft nicht weniger Anspruch / dawider sich aber Hertzog Adolph Friderich zu Strelitz hefftig stehet / endlich ward durch eine Kayserl. Commission diese Streitigkeit beygelegt / und bekam Hertzog Adolph Friderich den Stargardischen Crays / das secularisirte Bisthum Ratzeburg / die Comthoreyen Mirow, und Nimirow. Die übrigen Vergleichs-

gleichs-Puncta findet der geneigte Leser in dem Recess, der dem Capitel von denen Prætensionen dieses Estats inserirt.

§. 3. Der regierenden Hochfürstl. Durchl. Geschwister.

a. Carolus Leopoldus geb. 26. Nov. 1679.
b. Christianus Ludovicus geb. 15. May 1683.
c. Sophia Louise geb. 6. May 1685.

§. 4. Die Strelitzsche Neben-Linie nam ihren Anfang mit

Dem Durchläuchtigsten Fürsten / und Herren /

Hrn. Adolph Friderich II.

Hertzogen zu Mecklenburg / Fürsten der Wenden / Schwerin / und Ratzeburg / Grafen zu Schwerin / Herrn der Lande Rostock / und Stargard.

Jhro Durchlauchtigkeit sind gebohren 19. Octobr. 1658 / acht Monath nach ihres Hrn. Vater Todt / und krichten bey erwachsenen Jahren anfänglich ihre Anweisung auf Feldburg: Nachdem Hertzog Gustav Adolph zu Güstrau vorbesagter massen ohne männlichen Erben verstorben / prætendirte Hertzog Friderich Wilhelm dessen Verlassenschafft gäntzlich allein zu erben und gründete sich deßfals auf das Recht der Erstgeburth / welches durch 2. besondere

dere Testamenta; hingegen bezog Hertzog Adolph Friderich auf das jus dividendi, welches in den Mecklenburgischen Landen unveränderlich beybehalten worden. 9. Jahr war dieser Streit von beyden Seiten mit grösser Hefftigkeit geführet / auch der Güstrausche Antheil durch den Nider-Sächsischen Crayß sequestriret/endlich aber am 8. Martii 1701. durch Vermittelung des Kaysers Ihro Königl. Majestät von Dännemarck des Bischoffs zu Lübeck der Hertzoge zu Braunschweig und Wolffenbüttel zu Hamburg gütlich verglichen und beygelegt. Durch diesen Vergleich bekam Hertzog Adolph Friderich von Strelitz.

1.) Das Fürstenthum Ratzburg cum voto & sessione, & omni jure principum, wie es an das Hauß Mecklenburg durch den Oßnabrügischen Frieden gekommen erblich und eigen.

2.) Die gantze Herrschafft Stargardt Erb- und besonders cum omni jure Principum imperii.

3.) Die beyden Commenden des Maltheser-Ordens Myra und Nimrau.

4.) Neun 1000. Thlr. alle Jahr aus dem Böitzenburger Zoll jure perpetui dominii zu erheben.

5.) Vier Wochen nach den Tractaten einmahl vor allemahl 8000. Rthlr. zu Anlegung einer neuen Residentz. Hingegen bekam Hertzog Friderich Wilhelm zu Schwerin.

1. Das

1. Das Hertzogthum Meclenburg cum voto & sessione.

2. Das Fürstenthum Wenden oder Güstrau cum voto & sessione.

3. Das Fürstenthum Schwerin cum voto & sessione.

4. Die Graffschafft Schwerin.

5. Die Herrschafft Rostock.

Anbey ward zugleich das jus primogenituræ & successio linealis auf ewig in Meclenburg eingewilliget / also und dergestalt / daß solches nicht nur bey ietzt regierenden Häusern / sondern auch da eins derselben aussterben solte / unverrückt beobachten solte.

Ihro Fürstl. Durchl. erste Gemahlin war Maria Hertzogs Gustavi Adolphi zu Güstrau Tochter geb. 9. Jul. 1659. verm. 23. Sept. 1684. † 16. Jan. 1701.

Die andere Gemahlin war Princeßin Johanna, Hertzog Friderichs zu Sachsen Gotha Tochter geb. 1. Octobr. 168?. verm. 1702. † 9. Jul. 1704.

Seine Kinder sind und waren aus erster Ehe.

1. Adolphus Fridericus III. geb. 7. Jun. 1686.
2. Magdalena Amalia geb. 25. † 28. April 1689.
3. Maria geb. 7. Aug. 1690. † in selbigen Jahr.
4. Eleonora Wilhelmina geb. 8. † 9. Julii 1691.
5. Gustava Carolina geb. 12. Jul. 1694.

inseratur Tab. D.

CAP. VI.

Von Der Güstrowischen / nunmehr erloschenen Linie

§. 1.

Diese nam ihren Anfang mit Hertzog Johann Albrecht 1592. -- 1636. Er ward gebohren / den 16. May 1590. in der Väterlichen Theilung / bekam er zu seinem Antheil

1. Aus dem Fürstenthum Wenden / Güstrau, Malchin, Stavvenhagen, Ivvenack, Pentzlin.

2. Aus der Grafschafft Schwerin die Stadt Böitzenburg.

3. Die gantze Herrschafft Rostock / ausgenommen die Stadt / welche beyden Herren gemein verbliebe.

4. Die Herrschafft Stargardt. Was er vor Verhängniß im 30. Jährigen Kriege gehabt / ist bereits oben angeführt. Er bekandte sich zur Reformirten Religion / und starb anno 1636. Er war zu dreyenmahlen vermählet als

1. Mit Margaretha Elisabeth Hertzogs Christoph zu Meclenburg Tochter vermählt 1611. gestorben 1616.

2. Mit Elisabeth Landgraff Moritz in Hessen Tochter verm. 1618. † 1625. ohne Kinder.

3. Mit

3. Mit Eleonora Maria Fürst Christian zu Anhalt Tochter verm. 1626. † 1657.
Seine Kinder waren

Gustavus Adolphus von dem im folgenden §. und

Christina Magdalena welche vermählt gewesen / erstlich an Hertzog Frantz Albrecht von Sachsen Lauenburg / nachmahls aber an Hertzog Christian von Meclenburg Schwerin / der sich aber von ihr geschieden.

§. 2. Hertzog Gustav Adolph 1636 -- 1695. gebohren 7. Febr. 1633. lebte anfänglich unter der Vormundschafft Hertzog Adolph Friderich. muste im Westphälischen Frieden die Administration des Stiffts Ratzburg seinem Vettern Hertzog Adolph Friderich abtreten / bekam hingegen zwo Canonicat, eins zu Magdeburg / das andre zu Halberstadt / und letzlich noch ein drittes zu Straßburg. Imgleichen erhielte er vor sich und seinen männlichen Erben die Commenda in Nimrau / jedoch mit Vorbehalt der schuldigen præstationen an Chur Brandenburg / als Patronen und dem Johanniter-Meister. Seine Durchl. war vermählet an

Magdalena Sibylla Hertzogs Friderich zu Holstein Gottorf Tochter geb. 14. Nov. 1631. verm. 28. Nov. 1654. aus welcher Ehe noch leben oder erwachsen / gestorben.

1. Maria geb. 19. Jul. 1659. Ihres Herrn Vettern Adolphi Friderichs Gemahlin zu Stre-

Strelitz vermählt 23. Sept. 1684. gestorben 16. Jan. 1701.

2. Magdalena geb. 4. Jul. 1660.

3. Sophia geb. 21. Jan. 1662. Christian Ulrichs Hertzogs von Würtenberg Oels 4te Gemahlin.

4. Christina geb. 14. Aug. 1663. Graff Ludevvig Christian zu Stollberg in Geüdern andre Gemahlin 14. May 1683.

5. Carolus geb. 18. Nov. st. v. † ohne Erben 15. Mart. 1688.

6. Hedvvig geb. 12. Jan. 1666. Hertzog Augusti zu Sachsen Zörbig Gemahlin 1. Dec. 1686.

7. Louise geb. 28. Aug. 1667. Ihro Königl. Majestät von Dännemarck Friderici IV. Gemahlin 5. Dec. 1695.

8. Elisabetha geb. 13. Sept. 1668. Hertzog Heinrichs zu Sachsen Spremberg Gemahlin 29. Mart. 1692.

9. Augusta geb. 27. Dec. 1674.

inseratur Tab. E.

CAP. VII.

Von Prærogativen / Hoheiten / Ehren-Titul / Wapen / Einkünfften / Kriegesmacht / Religion Studiis.

§. 1.

Aus vorigen wird errinnerlich seyn / was Gestalt / die Vorfahren dieser durch-

leuch-

leuchtigsten Hertzoge die Königl. Crone der Obotriten getragen/ und einen weitläufftigen Strich Landes längst der Ost-See beherschet. Ob sie nun gleich durch das siegende Glück der Sachsen gedrückt / den Königl. Titul nidergelegt / sind sie dennoch immerfort considerable Fürsten gewesen / und kan man / da man der Sachen recht nachdencken will / wohl mit höchster Warheit sagen / daß eben ihr gröster Verlust / zu ihrem / und ihres Landes grösten Wohlseyn ausgeschlagen / immassen ohne selbigem das Licht des Evangelii bey ihnen vielleicht / so balde nicht würde aufgangen seyn.

§. 2. Ob nun gleich Pribislaus die Königl. Crone selbsten nidergeleget/ so haben doch auswärtige mächtige Völcker vor diesem Hauße so viel Hochachtung gehabt / daß sie seinen Nachkommen ihre Cron / und Scepter freywillig auffgetragen / als die Schwedischen Reichs-Stände Hertzog Alberto 1365. und eben dieselbige abermahls Hertzog Johanni an. 1422. Zu unsren Zeiten siehet man nicht weniger die Hertzogl. Mecklenburgische Princeßin Louise, durch ihre ungemeine Verdienste auf den Königl. Dänischen Thron als eine Gemahlin des Allerdurchleuchtigsten Dänischen Norwegischen Erb-Königs Friderici IV. erhoben.

§. 3. Die vielfältige reciprocque Ehliche-Verbindung mit Königl. Chur- und Fürstl. Häußern / welche dem geneigten Leser / in vor-

hergehenden Capiteln vor Augen liegen / werden von den beständigen lustre dieses durchleuchtigsten Haußes ein unwidersprechliches Zeugniß ablegen.

§. 4. Die Personnelle merites vieler Regenten dieses Haußes leuchten auch männiglich unter Augen / als die **Tapfferkeit** in Henrico Leone: die **Gelahrheit / und Klugheit** an Johanne Theologo, Alberto I. Henrico zu Stargard / Ulrico eben daselbst / Magno, Ulrico dem Teutschen Nestor: die Gerechtigket an Henrico Suspensore: die Gottesfurcht an so vielen Fürstl. Personen dieses Haußes von beederley Geschlecht / daß man sagen darff / es sey diese Königin aller Tugenden der eigentliche Caracter dieses Haußes gewesen. Da auch **Leibes-Vollkommenheiten** nicht unbillig in Betracht kommen / so zeiget dieses Hauß unter seinen durchläuchtigsten Ahnen / Hertzog Albertum **den Schönen** genandt / weil er allen Fürsten seiner Zeit an Leibes-Schönheit / und herrlichen Ansehen es zuvorgethan / gleichwie vor itzo der Dänischen Königin Louise wenig Dames den Preis der vollenkommenen Schönheit werden strittig machen können.

§. 5. **Kayser** Carolus IV. dem auch der Neid das Zeugniß geben muß / daß er unser Teutschland durch die güldne Bulle / und andere heilsahme Anordnung in eine richtigere Verfassung gesetzet / **erkandte** die Merita **der beeden Meclen-**

Ad p. 46.

Tafel.

† 1616.
26.

---

8. Elisabeth geb. 13. Sept. 1668.
verm. an H. Henrich zu Sachs. Spremberg 29. Mart. 1692.
9. Augusta geb. 27. Dec. 1694.

ischen
rte sie
ten zu
ag zu

Herrn
sischen
gen 1.
irsten-
Drey
/ das

gleich

err/

Wen-
raf zu
ock

errin-
k wei-

er Ge-
n vor-
ht dess-
Graf
nricus
urg ge-
getre-
ten/

hergehe
den vo
leuchtig
Zeugni
§. 4.
ten diese
ter Au
Leone :
Johanne
gard/ U
Teutsch
co Susp
Fürstl.
Geschle
Königin
cter dies
des-V
tracht k
seinen d
tum den
sten sein
lichen A
itzo der
mes den
werden
§. 5.
das Zeug
land dur
sahme An
gesetzet/ e

clenburgischen Herren / oder Wendischen Fürsten Alberti, und Johannis, erklärte sie zu Fürsten des Reichs und Hertzogen zu Meclenburg auf dem Reichs-Tag zu Praag 1349.

§. 6. Jetziger Zeit verführen die Herrn Hertzoge auf dem Reichs-und Nidersächsischen Crays-Conventen / 4. Vota, als wegen 1. Schwerin, 2. Gustrow, und der newen Fürstenthümer 3. Schwerin, und 4. Ratzeburg. Drey davon werden von Schwerin abgeleget / das vierde aber von Strelitz.

§. 7: Der Titul beeder Herren ist gleich lautend folgender:

Der Durchläuchtigste Fürst / und Herr /
Herr - N. N. - - -
Hertzog zu Meclenburg / Fürst der Wenden / Schwerin / und Ratzeburg / Graf zu
Schwerin Herr der Lande Rostock
und Stargard.

Weil bey einem und andern etwas zu errinnern / wollen wir denselben kürtzlich Stück weise durchgehen.

§. 8. Hertzog zu Meclenburg welcher Gestalt die Behertzogung geschehen / ist schon vorhin gedacht / die eigentliche Haupt-Stadt desselben ist die Stadt Wismar / welche Graf Gunzelin II. wider aufgeholffen / und Henricus Hierosolymitanus an. 1301. an Meclenburg gebracht / nunmehro aber an Schweden abgetre-

ten/was weiter dahin gehöre/ findet der Leser in Geographischer Beschreibung.

§. 9. **Fürst der Wenden.** Von dem unglücklichen Verhängnis dieses Volckes ist bereits im ersten Capitel mit mehren gedacht. Pribislaus und seine Nachkommen behielten von dem so weit ausgebreiteten ehmahligen Königreich nebst dem Titul eines Fürsten in Vergleichung mit dem vorigen/ bloß den kleinen Strich/ in welchem Güstrau und andre in der Geographischen Beschreibung specificirte Oerter enthalten. Nicolottus Pribislai Abnepos erhielte es in der Theilung mit seinen Brüdern von ihm bis auf Wilhelmum, der an. 1430. verstorben/ und den männlichen Stamm beschloß rechnet man 7. generationes so in folgender Tabelle zu ersehen und ohngefähr anderthalb hundert Jahre.

Stamm

Stamm
Der Wendiſchen Fürſten.

Nicolottus † 1277.

Henricus erm. 1291. von ſeinen Söhnen. — Iohannes

Henricus — Nicolottus — Nicolottus † 1316.

Iohannes II.

Nicolottus IV. — Iohannes III.

Nicolottus V. — Bernhardus

Laurentius geſt. 1393. — Iohannes V.

Balthaſar geſt. απ 1421. — Iohannes IV. geſt. απ. 1414. — Nicolottus VI. — Chriſtophorus — Wilhelmus geſt. 1430.

CATHARINA.

Nach Wilhelmi Tode theilten ſich ſeine Vättern Meclenburgiſcher Linien in ſeine Länder zu gleichen Theilen/ die Tochter Catharina aber ward mit 20000. Marck Silbers abgefunden. Merckwürdig iſt hiebey / daß gleich wie die Meclenburgiſche Hertzoge ſich der Wenden Fürſten ſchreiben / alſo auch die Däniſchen Könige ſich der Wenden Könige tituliren laſſen/ woher ſolches enſtanden / davon giebt es unterſchiedne Meinungen / dann einige ſagen /

daß Waldemarus I. Canuti des heiligen Sohn von Kayser Lothario an. 1133. zum König der Obotriten gemacht / doch laufft dies zimlich wider die Historiam Henrici Leonis, aus welcher erweislich / daß Pribislaus sich einen König der Obotriten geschrieben biß 1163. da er durch die erschreckliche Niderlage bey Demmin gedemüthiget den Königl. Titul fahren lassen / vielmehr findet sich / daß die Obotritischen Könige mit den Dänischen Königen öfters Kriege geführet / daß Canutus Esten, Liefland bezwungen / und längst der Ost-See geherrschet; daß Waldemarus II. Meclenburg / Pommern / Hamburg / Dantzig / Lübeck verlohren; daß die beeden Wendische Fürsten Butewinus, und Nicolottus, als sie sich um das Meclenburgische Land nicht vertragen konten / König Canutum, als ihren Richter angeruffen / der sie auch entschieden / das Land unter sie getheilet / mit dem ausdrücklichen Vorbehalt / **daß jeder sein Theil von der Cron Dännemarck zu Lehn tragen solte.** Nicht weniger wird das Recht dadurch fast unverwerflich bestärcket / daß die Stadt Rostock / da ihr Herr Nicolottus das Kind von den Marckgrafen zu Brandenburg mit Krieg überzogen / sich in Dänischen Schutz ergeben / daß Henricus Leo, der als nähister Vetter prætendirte des unbeerbten Nicolotti Nachfolger zu seyn / vom Könige Erico VIII. Commission angenommen als Königl.

Stadt-

Stadthalter das ungehorsame Rostock zum Gehorsam zu bringen. Daß eben dieser Henricus Leo, der sonst von seinen Rechten nichts zu vergeben gewohnet / nachdem er an. 1314. sich der Stadt bemächtiget / dennoch es von König Christophoro II. zu Lehn angenommen / doch hievon andern Orts ein mehres.

§. 10. **Fürst zu Schwerin.** Dies Fürstenthum war bis an den Oßnabrügischen Friedens-Schlus ein Bisthum / welches anfänglich 1062 von Obotriter Könige Godeschalck durch Vorsorge des Hamburgischen Ertz-Bischoffs Adalberti zu Mecklenburg gestifftet / und Johannes ein gebohrner Schotländer zum ersten Bischoff verordnet / es gieng aber allen beeden an. 1064. blut schlecht / dann die unglaubischen Wenden schlugen den König todt / dessen Gemahlin zogen sie nackend aus / und stäupeten sie zum Lande hinaus / den Bischoff führten sie im Lande herum / hieben ihm endlich Händ / und Füsse ab / und opfferten seinen Kopff nebst vielen Priestern ihrem Götzen Radagasto. Henricus Leo Hertzog zu Sachsen verlegte es mehrer Sicherheit halben an. 1170. nach Schwerin; nach erfolgter Reformation, ward es durch die Hertzoge zu Mecklenburg in derer Territorio es gelegen nach dem Exempel anderer Protestirenden Fürsten / und im Westphälischen Frieden ihnen als ein secularisirtes Fürstenthum cum voto & sessione erb-

und eigenthümlich zur satisfaction vor Wismar eingeräumet. Es wird auf den Reichs-Tägen aufgeruffen nechst Henneberg.

§. 11. **Fürst zu Ratzeburg.** Dieses ist auch ein neues Fürstenthum / vor alters ein Bisthum von eben demselben Godeschalcko im Polaber Lande gestifftet / und von Henrico Badevvide, dem an statt des abgenommen Wagerlandes von Henrico Leone die Grafschafft Ratzeburg war conferiret worden / reichlich begabet / war gewohnet seine Bischöffe / und Administratores aus dem Hauße Mecklenburg zu sehen / und durch diese Gelegenheit an. 1648. zugleich mit Schwerin secularisirt / und Hertzog Gustav Adolph zu Gustrovv übergeben.

§. 12. **Graff zu Schwerin.** In dem Kriege Hertzog Henrici Leonis zu Sachsen wider Nicolottum König der Obotriter signalisirte seine Treue / und Tapfferkeit vor andern ein Edelmann Nahmens Gunzelin von Bartensleben / und erhielte darauff zur Erkentlichkeit von Henrico Leone einen Antheil der conquestirten Landen unter dem Titul der Grafschafft Schwerin. Ob auch Pribislaus und Nicolotti Sohn nach seinem accommodement wider zu Land und Leuten gelangte / behielte dennoch

I. Gunzelinus der erste Graf 1159. die ihm einmahl conferirte Grafschafft.

II. Gunzelinus II. des vorigen Sohn / baute die

die eingeäscherte Stadt Wismar wieder auff aus dem Steinhauffen der zerstörten übergrossen Stadt Mecklenburg.

III. Henricus des vorigen Bruder ist derjenige / der an. 1223. König Waldemarum II. mit List ins Garn brachte / und ihm eine Rançion von 45000. Marck löthiges Silbers abpreste.

IV. Gunzelinus III. hatte grossen Anstoß von den Mecklenburgischen Fürsten / die die Ober-Lehns-Herrlichkeit über ihn zu prætendiren begunten / und ihm einige Oerter abnahmen. Solcher Streit ist noch hefftiger angewachsen / da nachgehends an. 1349. die beeden Fürsten Albertus und Johannes, als Hertzoge in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben worden / endlich aber durch die Heyrath Gräfin Rixa, des letzten Grafen Ottonis Rosa Tochter und Erbin mit Hertzog Alberto II. glücklich geendigt worden.

V. Henricus erhielte an. 1328. von Marckgraf Ludewig zu Brandenburg Pfands-weise den Haupt-importanten Ort Dömitz / welcher seit der Zeit bey der Grafschafft geblieben / und mit selbiger an Mecklenburg gekommen.

VI. Otto, Rosa genannt / beschloße an. 1360. seine Linie / und überließe mit seiner eintzigen Tochter Rixa seine Grafschafft an Hertzog Albertum II. erwehlten König in Schweden.

§. 12. **Herr des Landes Rostock.** Mit dieser Stadt / zu deren Erbauung Pribislaus der letzte König der Obotriten an. 1179. den ersten

sten Grund geleget / haben die Mecklenburgische Herren jederzeit nicht geringe Unruhe gehabt / König Canutus von Dännemarck / als Schiedsmann in der Streitigkeit zwischen die beeden Vettern / Burewino und Nicolotto, sprach sie diesem letzteren zu / doch als ein Dänisches Lehn; Nicolottus, **das so genannte Kind zu Rostock** erneuerte diese Verbündlichkeit / da er sich in den Dänischen Schutz wider die Marckgrafen zu Brandenburg begabe / **Hertzog Henrich der Löwe** bekam sie von König Christophoro zu Lehn / und inserirte sie seinem Wapen / und Titul.

Sein Enckel Albertus II. **als er zum Könige** in Schweden erwehlet worden / trate an Dännemarck die Insul Gotland ab / wogegen selbiges dem Dominio directo **über** Rostock renuntiirte.

§. 13. **Herr des Landes Stargard.** Diese Landschafft ist denen Obotriten durch die Marckgrafen von Brandenburg aus dem Ascanischen Stamme abgenommen worden. Marckgraf Albrechts Tochter Beatrix brachte sie als eine Mitgifft an. 1290. an Fürst Henricum Leonem zu Mecklenburg / der sie aber mit dem Schwerd behaupten müssen / welcher Streit auch so lange gewähret / biß Marckgraf Ludewig der Römer / Hertzogs Alberti V. Tochter geheyrathet.

§. 14. **Zu den Hoheiten der Hertzoge rechnet**

net man auch nicht unbillig das Privilegium de non appellando, wann die Summa nicht über 400. Rthlr. austrägt.

§. 15. Vor Abgang der Güstrowischen Linie waren zur Landes-Regierung 2. verschiedne Collegia, zu Schwerin und Güstrow angeordnet/ anietzo sind beede nach Rostock verleget/ sonder Zweifel in Absehen die Stadt einiger massen wieder in Aufnehmen zu bringen/ ausser diesem ist das Land- u. Hof-Gericht zu Parchim.

§. 16. Die **Residentzen** der Herren Hertzoge waren Schwerin/ Güstrow/ Strelitz. Der ordinair **Wittumb Sitz** ist Grabow/ und die **Fürstl. Begräbniße** in dem Closter zu Dobran.

§. 17. Das **Wapen** anlangend/ so ist der Hertzogl. Mecklenburg. Schild/ einmahl in die Länge/ und zweymahl in die Qvere getheilet/ und hat 6. Felder/ ohne dem Hertz-Schild.

Als 1. wegen **Mecklenburg** præsentirt sich im güldnen Felde ein schwartzer Büffels-Kopff in der fronte durch dessen Nase ein silberner Ring gehet/ die Hörner sind Silber/ und die Crone/ aus welcher sie herfür ragen/ roth. Unten an dem Maul ist wiederum eine sonderbare weise Figur.

2. **Wegen der Herrschafft Rostock** zeiget sich ein geflügelter zum Raube geschickter Greiff im blauen Felde.

3. **Wegen des Fürstenthums Schwerin** ist das Feld wieder in die Zwerch getheilet/ in dem

obern

obern Theile erblicket man den vorhin beschriebnen geflügelten güldnen Greiff/ in dem untern/ so weiß/ ist bloß ein kleiner viereckigter grüner Schild ohne eintzige Figur zu sehen.

4. **Das Fürstenthum Ratzeburg** führet ein silbern Creutz im rothen Felde.

5. **Die Grafschafft Schwerin** / hat einen rothen Schild/ in welchem aus einer silbernen Wolcken ein mit Silber gekleideter Arm bricht/ und einen güldnen Ring mit einem edlen Steine zeiget.

6. **Wegen des Wendischen Fürstenthums** siehet man im güldnen Schilde einen schwartzen Büffels-Kopff mit silbernen Hörnern/ und rothen Crone geziert/ dessen Zunge etwas hervor raget.

7. **Wegen der Herrschafft Stargard** ist das mitten auff dem Wapen liegende Hertz-Schildlein/ so in die zwerch getheilet/ zwey Feldungen ausmacht/ die **obere** roth/ die **untere** gelb.

Auff dem Schilde stehen 5. **Helme** / alle gülden und mit Gold gekrönt.

Aus dem ersteren wegen des Fürstenthums Schwerin / entspringet der Vordertheil eines zu Raube geschickten / geflügelten Löwen.

Auff dem andern wegen Stargard / stehen zwo Büffels Hörner in die zwerch getheilet/ deren oberer Theil roth / der untere Gold.

Aus

Aus der dritten Crone/ **wegen Mecklenburg**/ steigen 5. spitzigte Pfähle/ blau/ gelb/ roth/ weiß und schwartz/ auff welchen der Püffels-Kopff überzwerch lieget; hinter diesem erscheinet ein schöner Pfauen-Schweiff.

Aus der vierdten Crone/ **wegen der Herrschafft Rostock**/ schwinget sich ein auffgethaner Flug roth und gelb.

Der fünffte Helm/ **wegen des Fürstenthums Ratzeburg** ist mit 7. silbernen Lantzen/ und daran schwebenden Fähnlein gezieret.

Schildhalter sind/ zur **Rechten** ein stehender Ochse/ zur **Lincken** ein geflügelter Greiff.

§. 18. Die **Einkünffte** der Herren Hertzoge zu determiniren/ fält/ wie aller anderer Printzen ihre/ auch dem klügsten ohnmüglich/ doch steht leicht zu erachten/ daß die vielfältige Zertheilungen des Landes/ ehe das jus Primogenituræ fest gesetzet worden/ nicht zugelassen die Fürstl. Cammern zu bereichern. Die **teutschen** Kriege/ von denen das Land am empfindlichsten betroffen/ haben auch die Unterthanen scharff mitgenommen/ folglich die Cammer-Intraden um ein merckliches geschwächet. Daß der vortreffliche Seehafen Wismar/ auch der Warnemundische Zoll in andern Händen entkräfftet/ den Hertzoglichen Fiscum ebenmäßig/ und daß die gröste Einkünffte auff Bewilligung der Land-Stände beruhen/ macht daß sie hier wol eben so groß nicht sind/ als anderer Orten/ wo

das einträgliche car tel est nôtre plaisir eingeführt. Jedoch schätzet man daß die **Landes-Bewilligungen** in dem Schwerinischen Antheil dem Hertzog von Meclenburg in Schwerin jährlich in die 200 000. Rthlr. einbringen/ wozu er von seinen Cammer-Gütern in die 40000. muß tragen helffen.

Des Hertzogs von Strelitz ordinaire Gefälle betragen etwan 40 000. Rthlr. das beste von ihren andern Einkünfften bestehet in denen beeden Elb-Zöllen zu Dömitz und Boitzenburg.

§. 19. Aus dem was §. 18. von **denen Einkünfften** gesaget worden/ stehet von selbsten leicht die Rechnung zu machen/ daß die Herren Hertzoge nicht im Stande gewesen/ eine starcke beständige Milice auf den Beinen zu halten/ wozu diese Land-Stände auch über dem keine große Lust haben/ aus Beysorge/ es möchte ihr itziges hohes Ansehen alsdann ziemlicher massen gemäßiget werden/ dahero sie auch hieran keine Aenderung haben wollen machen lassen/ ohnerachtet sie von frembden Trouppen mit Einqvartirung/ Durchzügen was hartes ausstehen müssen/ doch haben vor einigen Jahren ihr. Hochfürstl. Durchl. ein Regiment zu Fuß anwerben/ und in Käyserl. Majestät Diensten gehen lassen; Ausser diesen haben sie noch einige Compagnien/ mit welchen die Vestungen Dömitz/ Schwerin/ Güstrow/ Rostock besetzet/ wiewohl an dem letzteren Orte nebst den Hertzog-

zoglichen der Rath auch seine eigne Soldaten unterhält.

§. 20. Die **Religion** anbelangend / so haben sie in noch währender Heidnischer Blindheit in den Mecklenburgischen Landen sonderlich den Götzen Radegaisum oder Radegast verehrt. Man findet sonsten unter den Königen der Heruler einen Rhadegaisum, welcher um das Jahr 405. mit einer Armee von 200 000. Mann einen schrecklichen Einfall gethan / ob er nun nach dem Götzen / oder der Götze nach ihm genandt / (wie es denn wo nicht allen / dennoch meisten Völckern ergangen / daß sie ihrer Könige Ehren-Seulen mit der Zeit als Götzen-Bilder verehret) stellen wir zu jedwedes Belieben zu glauben.

Ihre Bekehrung zum Christlichen Glauben hat ihm ihr Fürst Godeschalcus ernstlich angelegen seyn lassen / und zu dem Ende die beeden Bißthümer Mecklenburg und Ratzeburg gestifftet / Henricus Leo Hertzog zu Sachsen endlich durch die Waffen zum Stande gebracht.

Das **Reformations-Wesen** haben sonderlich befördert Hertzog Johann Albertus und sein Bruder Christophorus Bischoff zu Ratzeburg / auch durchgehends die **Evangelische Religion** eingeführet / welche auch allein das freye Exercitium hat. Zu Dobran und Malchow sind noch 2. Jungfrauen-Clöster / dergleichen auch eines zu Rostock / aus welchem die **Jungfern** heyratheu dürffen.

§. 21.

§. 21. Zu Excolirung der Studien ward an. 1419. von Hertzog Johanne, seinem Vetter Alberto IV. und dem Rath zu Rostock die dortige Universität gestifftet / also daß der Rath die eine Helffte der Professorum und der Hertzog die andere unterhalten solten / noch bey der Reformation begabte sie Hertzog Johann Albrecht mit den Clöstern Dobran / Marien-See / und Sonnenkamp. Die Privilegia ertheilte damahl Pabst Martinus V. An. 1437. ward die Universität / als sie nebst der Stadt in den Bañ und die Acht erklärt / nach Gryphswalde verlegt / nachdem aber an. 1440. der Bann auffgehoben / kam folgends an. 1443. die Universität wieder an ihren Ort.

CAP. VIII.

Von Prætensionen / Streitigkeiten ꝛc. der Hertzoge zu Mecklenburg.

§. 1

DIe gröste / und wichtigste Streitigkeit / hat sich zu unsren Zeiten zwischen den Hertzogen von Schwerin und Strelitz wegen des Hertzogthum Gustrow zugetragen / da selbiger Hertzog Gustavus Adolphus den 26. Oct. 1695. ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Erben verstorben.

Hertzog Adolph Friderich von Strelitz der des

des letzt verstorbnen Hertzog ältiste Princeßin Tochter geheyrathet / formirte seinen Anspruch aus diesen Gründen / daß er dem verstorbnen Herren Hertzog um einen Grad näher verwand (wie die Tabella E. ausweiset/) als Hertzog Fridrich Wilhelm von Schwerin. Daß das jus dividendi von undencklichen Zeiten her im Hertzogthum Meclenburg eingeführt; bezoge sich weiter auf einen alten Vergleich/ darin beliebet worden / daß im Lande nur zwo Regierungen seyn solten. Und um sein Recht besser zu souteniren/ adressirte sich an Ihro Königl. Majestät von Schweden/ die als Hertzog in Pommern ihrer Teutschen Länder wegen/ das Hertzogthum Meclenburg lieber unter zweyen Herren vertheilt/ als unter einem vereinigt sahen / daher er um desto ehender einige Völcker erhielte mit denen er von dem Schlosse Gustrow, und einigen andern Oertern possession nam.

Hingegen adressirte sich Hertzog Fridrich Wilhelm von Schwerin / an den Kayserl. Hoff/gründete sich auf das Jus Primogenituræ, welches bereits durch 2. Testamente seiner Vorfahren eingeführet/ imgleichen daß die Indivisibilität der Lande in den ersten Lehn-Briefen von an. 1377. fundirt/ wäre Hertzog Adolph Fridrich schon um einen Grad näher / wäre er doch nur von der andern Linie / er hingegen von der ersten/ und prætendirte also die Erbfol-

ge allein/ erhielte auch eine Käyserl. Commission, worauf der Herr Graff von Eck zu Gustrow gleich ankame/ und denen Land-Ständen anbefohle/ keiner Parthey zu huldigen/ noch sich durch einen Handschlag verbindlich zu machen/ überreichte auch denen Directoren des Nider-Sächsischen Crayses eine Kayserl. Commission, Kraft deren gedachtes Hertzogthum bis zu völliger Entscheidung dieser Streitigkeit in Sequestrum geleget worden. An. 1697. den 12 Jan. erhielte er am Reichs-Hoff-Rath in possessorio ein obsiegliches Urtheil/ wurde auch darauff am 14. Martii mit denen Landen würcklich belehnet/ und durch den Kayserl. Abgesandten Herren Grafen von Eck darin introducirt/ dies machte aber im Nider-Sächsischen Crays allerhand nachdencken/ und kam die Frage auffs Tapet, wie weit Ihre Käyserl. Majestät in dem Crayse verfügen könten/ und wohin sich der ausschreibenden Fürsten Gewalt bey der Sequestration, und sonsten erstrecke. Dahero auch die Schwedische Völcker dem Hertzoge Fridrich Wilhelm das Schloß zu Gustrow auf sein Begehren nicht einräumen wollen/ sondern es rückten auch gar 3000. Mann Nider-Sächsische Crayß-Völcker vor die Stadt/ und nöthigten Hertzog Fridrich Wilhelm der mit 3. Compagnien darin lage/ samt dem Grafen von Eck, sich daraus zu begeben/ hierauff muste die Regierung/ Bürgerschafft/

und Soldaten dem Crays-Directorio schweren/ und die Besatzung ward / nachdem der Hertzog aus der Stadt gezogen mit 2200. Mann Crayß-Völckern besetzet. Hingegen kamen am 30. Aprilis uuterschiedliche gedruckte Kayserl. Befehl an die Unterthanen zu Gustrow, keinen andern/ als den Hertzog von Schwerin vor ihren Landes-Herren zuerkennen; Wie es nun zu gefährlichen Weiterungen das Ansehen hatte/ kam es dennoch durch Vermittelung des Römischen Kaysers / des Königs in Dännemarck/ des Bischoffs zu Lübeck / und der Hertzoge zu Braunschweig Lüneburg zum gütlichen Vergleich. Weil nun der darüber aufgerichtete Recess sub dato Hamburg den 8. Mart. 1701. gleichsahm pro lege Fundamentali des heutigen Mecklenburgischen Estats passiren kan / als hat man dessen Einhalt hiemit inseriren wollen.

Hertzogl. Mecklenburgischer Theilungs-Receß

I. Wird das gantze Fürstenthum Gustrow (nur die Herrschafft Stargard ausgenommen) samt Sitz / und Stimme auf Reichs- und Cräys-Tägen / und cum omni jure Principum Imperii Hertzog Friderico Wilhelmo und seines Lehn Descendenten gelassen/ und renunciret Hertzog Adolph Friderich seinem ex capite gradualis successionis formirten Anspruch / behält sich hingegen nach Abgang der erst gebohr-

nen Linie den ledigen Anfall vor. Weil auch befunden worden / daß das jus primogenituræ das kräfftigste Mittel / die alten Fürstlichen Häuser im Wohlstande zuerhalten / ist zugleich verglichen: Daß hinführo das gantze Hertzogthum Meclenburg (ausser was itzt an Hertzog Adolph Friderich abgetreten:) Hertzog Friderico VVilhelmo allein bleiben / und nach dessen Absterben / auf seinen ältesten männlichen Leibes-Lehns-Erben und dessen ferner Descendenten / oder falls die nicht seyn würden / auf den Secundo-genitum lineæ primogenialis Printz Carolum Leopoldum, und dessen niedersteigende Linie / und da auch dieselbe ermangeln solte auf den Tertiogenitum Printz Christian Ludewigen und seine Descendenten / nachdem Primogenitur-Recht / wie solches in Johannis Alberti I. Testament 1573. fundiret / auch von Kayser Maximiliano II. confirmiret / nach der in der Linial-Succession üblichen Ordnung verstammen soll. Wenn auch entweder die primogenialis oder Hertzog Adolph Fridrichs verlöschen / und die gantze in denen Fürstenthümern Schwerin / Gustrau / Herrschafft Stargart / und denen secularisirten Bischoffthümern Schwerin und Ratzeburg bestehende massa des Hertzogthums Meclenburg völlig zusammen fallen solte / soll das gantze Corpus auf den Primogenitum der überlebende Linie verstammen / Ritter- und Landschafft / alsdenn nur allein denselben vor ihren

regirenden Herrn und Landes-Fürsten erkennen/ auch selbst in einem unzertheilten corpore zubleiben verbunden seyn; und ist also das jus primogenituræ & linealis successio in beyden itzt blühenden Linien zu ewigen Zeiten unverrückt zu observiren.

II. Hingegen wird von Hertzog Friderico Wilhelmo an Hertzog Adolphum Fridericum das Fürstenthum Ratzeburg/ frey von Schulden/ wie es durch den Westphälischen Frieden an Mecklenburg kommen/ in seiner völligen consistentz cum voto & sessione in Comitiis Imperii & Circuli & cum omni jure Principum, wie es bißhero vom Hause Schwerin besessen/ erblich cediret und abgetreten; imgleichen wird die Herrschafft Stargard/ und dero gantzer district mit allem darin befindlichen Adel/ Städten und Aemtern/ nehmlich die Aemter Stargardt/ Brode/ Strelitz/ Wanske/ Feldberg/ Fürstenberg und Wesemberg/ nebst der Comterey Nemerau/ und der Krafft dieses Vergleichs noch beygefügten/ mit keinen von Zeit des Westphälischen Frieden-Schlusses gemachten Schulden beschwerten Comterey Mirau/ wie solche beyde Comtereyen durch besagten Frieden dem Hause Mecklenburg sind zugeeignet worden: Auch die Städte Neu-Brandenburg/ Friedland/ Woldeck/ Strelitz/ Stargard/ Fürstemberg und Wesemberg/ es seyn alle diese Stücke frey oder mit hypothe-

quen beschweret/ cum omni jure Principum Imperii, wie selbige Herrschafft von den ehemahligen Hertzogen zu Güstrau als ein accessorium solches Fürstenthums besessen worden/ erblich/ (doch mit reservation des ledigen Anfalls) gelassen.

III. Weil Hertzog Adolpho Friderico eine jährliche Fürstliche freye Kammer-Intrade, von 40000. Rthlr. zu constituiren verglichen/ und der Betrag besagter Ratzeburg und Stargardischen Landes Districten überhaupt auf 31000. Rthlr. gesetzt/ so sind zur Erfüllung aus dem Böitzenburger-Zoll/ er betrage wenig oder viel/ jährlich 9000. Rthlr. jure dominii perpetui zuerheben/ erblich zugeeignet worden/ deßwegen der Zoll-Einnehmer sich Hertzog Adolpho Friderico und seinen Descendenten/ solche jährlich in 3. Terminen als (1.) 4. Wochen nach Ostern/ (2) 4. Wochen nach Johannis/ (3.) 4. Wochen nach Michaelis/ jedesmahl 3000. Rthlr. alles in speciebus auszuzahlen/ mit würcklichem Eyde verpflichten soll.

IV. Beyde Theile versprechen über diese Stücke die rechtliche Gegenwehr und assistentz, auch davon nichts ausserhalb dem Fürstl. gesammten Hause zu alieniren.

V. Zu Verhütung der ex communione besorgten Streitigkeiten soll Hertzog Adolph Friederich den Stargardischen District privative regieren/ die jura territorii & superioritatis

so

so wohl in Ecclesiasticis als politicis besonders exerciren / auch die dasiegen Mecklenburgische Adeliche und andere Vasallen als Dominus feudi directus belehnen.

VI. Doch will dieser Hertzog darinnen die im gantzen Hertzogthum eingeführte Kirchen-Ordnung ungeändert observiren / auch eine gemeinsame Policey-Ordnung exerciren lassen. Auch sollen alle seine Unterthanen bey ihren gehabten freyen Commercien im Mecklenburgischen gelassen/ ingleichen des Fürsten und dessen Räthe Güter und Sachen / so wohl zu Wasser als Lande aus dem Ratzenburgischen nach dem Stargardtischen / oder vice versa auf vorgezeigte Pässe/ zollfrey passiret werden; nicht minder einem jeden aus dem Güstrauischen ins Ratzeburgische oder Stargardische / und vice versa binnen Jahr und Tag frey / und ohne decimation zuziehen vergönnet seyn.

VII. Bey Anweisung des Fürstenthums Ratzeburg wird das dazu gehörige archivum ausgeantwortet; auch aus dem Güstrauischen archivo alle Stargardt / und Mirau concernirende documenta Hertzog Adolpho Friderico extradiret.

VIII. Selbige Land-Stände bleiben mit dem gantzen corpore der Ritter- und Landschafft in der alten Union, geben ihre vota auf allgemeinen Land-Tägen Hoffgerichts Assessoren / und einiger Klöster Administratoren

Wahl. Und wenn ein Land-Tag oder convent anzustellen / und dabey eine Collecte an Reichs-Crays-Fräulein-oder andern Steuren zu proponiren / hat Hertzog Friderich Wilhelm die Convocation, schreibt aber in specie wegen des Stargardischen Adels und Städte / an Hertzog Adolph Friderichen / und giebt ihm von der proposition part, damit es denen Land-Ständen zeitig könne intimiret werden / es stehet ihm auch frey / seinetwegen jemand dahin zuschicken.

IX. Die solcher Gestalt bewilligte Steuren so wohl aus Güstrau als Stargard / werden in die gemeinen Land-Kasten gebracht / doch muß Hertzog Adolph Friderich die Seinigen im Fall der Säumniß mit der Execution anhalten. Reichs-Crayß-und Princeßin-Steuren werden an gehörige Orte gezahlet / von allen andern bewilligten Geldern aber wird die Stargardische quota Hertzog Adolpho Friderico abgefolget / und verbleibet zu dessen freyer disposition.

X. Hof-und Land-Gerichte / wie auch Consistorium werden regulariter in Hertzog Friderich Wilhelms Nahmen gehalten; in Sachen aber / so Stargardische Unterthanen betreffen / oder daher per appellationem devolviren, citationes, mandata, und Urtheile in beyder Herren Nahmen abgefasset / und die membra judicii bey der reception dahin verpflichtet; es stehet auch Hertzog Adolpho Friderico frey / einen

be-

besondern Assessorem zu Hof-Gerichte zu verordnen/ auch dem Consistorio durch den Stargardischen Superintendenten beyzuwohnen/ welche bey Stargardischen Processen (wovon ihnen allemal zeitige notiz gegeben) beywohnen/ und darinnen ihr freyes votum führen mögen/ auch vollstrecket selbiger die executiones der rechts-kräfftigen Urtheile und mandaten in dasigem district privativè.

XI. Hertzog Fridrich Wilhelm zahlt innerhalb 4. Wochen nach Vollziehung dieses recesses an Hertzog Adolph Friderich 8000. Rthlr. als einen Zuschuß zur aptirung einer Residentz, läst auch die Bewohnung des Gustrowischen Schloßes/ der dasigen Fürstl. Witwe/ und unverheyratheten Princeßinnen auf Lebens lang.

XII. Weil Salus Patriæ, und des Fürstl. Haußes und Landes Wohlstand ultimus scopus seyn muß/ will jeder Theil in consiliis & actionibus dahin zielen/ auf Comitiis keine haupsächliche discrepirende vota zu führen/ auch sonst nichts dawider vornehmen.

XIII. So bald dieser Vergleich beederseits vollzogen/ wird vermöge der vom Crays-Directorio am 7. Dec. 1700. gegebenen Versicherung die Crayß-Militz aus dem Gustrowischen abgeführet/ und die völlige possession Hertzog Fridrich Wilhelmen übergeben/ hingegen das Fürstenthum Ratzeburg und der Stargardische District nebst der Comterey Mirovv, Her-

tzog Adolph Friderich erblich cediret/ und gelas-
sen/ wozu der Termin noch vor Ostern an zu-
berahmen.

XIV. Die übrigen Hertzog Adolph Friderichs
prætensiones an Hertzog Fridericum Wilhelmum
werden zum anderwärtigen gütigen Vergleich
oder Compromiss ausgesetzet/ und ist beeder-
seits beliebet/ daß selbige binnen 6. Monathen
a dato sollen zur Richtigkeit gebracht werden.

XV. Beede Theile bekräfftigen alles und je-
des/ was vom Krayß-Directorio und dessen Mi-
nistris in der Interims-Regierung verfüget/ in
specie, was in Justitz-Amt- und Land-Sachen/
so wol in ecclesiasticis, als politicis, civilibus, o-
der militaribus, auch was bey dem Kammer-
Wesen/ finançes, pensions, Verpachtungen
und allen andern/ bis zur angesetzten evacua-
tion verordnet worden/ so daß alles in vigore
bleibet/ keine in rem judicatam erwachsene Ur-
theile rescindiret/ niemand dieser wegen gekrän-
cket/ die inzwischen angefangene Processe
nicht aufgehoben/ was von der Ritter- und
Landschafft auff der Interims-Regierung convo-
cation und Verordnung geschehen/ unangefoch-
ten gelassen/ niemand deswegen zur Verant-
wortung gezogen/ in der contribution wegen
des præteriti kein residuum, noch sonsten das
geringste quovis prætextu vom Lande gefordert/
solches der Ritter- und Landschafft zu keinem
præjuditz oder consequens ausgedeutet/ denen
Land-

Land-Ständen wegen nicht erfolgter comparition auf Hertzogs Friderich Wilhelmen citation, sonderlich in Ansehung der dagegen beschehenen harten inhibitorien, nichts beygemessen/ oder deswegen einige Ansprach gemacht/ in Summa überall deswegen niemand beschweret/ oder an seinen juribus und privilegiis beinträchtiget werde; insonderheit sollen die in des Krays-Directorii Diensten gestandene Personen wegen ihres Amts oder Verrichtung niemand Rechenschafft geben/ nichts gegen sie geahndet/ sie von Landrs-Bedienungen nicht ausgeschlossen/ sondern alles per generalem & specialem amnestiam gäntzlich auffgehoben: auch insonderheit die Stadt Gustrovv, und deren Einwohner/ beeder Herren Räthe und Ministri, und Angehörige unter solcher amnestie begriffen seyn.

Beede Theile/ so beym Schluß dieser Tractaten in eignen hohen Personen gegenwärtig gewesen/ geloben alles dieses vor sich und ihre Erben Fürstlich zu halten/ künfftige differentzen in der Güte unter sich/ oder per arbitros, deren jeder Theil zwey zu benennen/ abzuthun/ die Käyserl. Confirmation hierüber zu ersuchen/ doch andere Reichs-Fürsten zu mit-Ubernehmung der Garantie-Leistung zu vermögẽ sich vorbehaltend. Zu Uhrkund/ daß dieses alles wohlbedächtlich geschehen/ auch von beeden Herren vor sich und ihre Nachkommen/ als ein erwehltes Recht angenommen/ haben sie es mit eigen-

hän-

händigen Subscriptionen und Fürstlichen Insiegeln bekräfftiget. So geschehen in der Stadt Hamburg den 8. Mart. 1701.

§. 2. Ob nun schon durch diesen Vergleich die Haupt-Sache zwischen beeden Herren abgethan/ hat es dennoch nach der Zeit neue Irrungen gesetzt/ wegen Lieferung der Reichs-Beschwerden aus dem Stargardischen Crayse/ da man Schwerinischer Seiten prætendirt/ daß selbige in den Schwerinschen Lege-Kasten nach Rostock geliefert werden sollen/ da hingegen Hertzog Adolph Friderich verlanget/ selbige immediate an das Reich selber zu præstiren.

§. 3. **Die alte Streitigkeit** mit dem Chur-Hause Brandenburg wegen der Herrschafft Stargard/ so von uns oben berührt/ ist durch die Heyrath Marckgraf Alberti I. mit Princessin Ingelburg von Meclenburg gütlich abgethan/ und beygeleget worden.

§. 4. **Wegen** Dömitz, so von Brandenburg an die Grafen von Schwerin, und mit deren Erbschafft an das Hauß Meclenburg gekommen/ wird um so viel weniger zu befürchten seyn/ weil das Durchlauchtigste **Chur-Hauß Brandenburg** auf die **sämtliche Meclenburgische alte Lande** die Expectantz hat; Diese Anwartung ist Marckgraf Albrecht von Käyser Friderich III. ertheilet/ und ist das fundament dazu gewesen/ die **Erb-Verbrüderung**/ so an. 1323. zwischen Brandenburg und Meclenburg

er-

errichtet worden; Weil aber in besagten Anwartungs-Brief bloß der alten Meclenburgischen Lande gedacht wird/ benantlich des **Hertzogthums Meclenburg/des Fürstenthums der** Heneten, **der Grafschafft** Schvverin, **der Herrschafften** Stargard **und** Rostock, wollen einige in Zweifel ziehen/ ob selbige bey eräugten Fall auch auf die neu-acquirirte Fürstenthümer Schvverin und Ratzeburg zu extendiren sey.

§. 5. Die Prætension, so abseiten des Haußes Meclenburg **auf die Sachsen-Lauenburgische Lande** gemacht worden/ ist im Anhaltischen Staat mit mehren angeführt.

§. 6. **Wegen des Warnemunder Zolls** hat das Hauß Meclenburg eine Strittigkeit von grosser Wichtigkeit **mit der Cron Schweden/** dann nachdem selbiger in dem Westphälischen Friedens-Schluß laut artic. X. §. 13. die Zoll-Gerechtigkeit in allen Hafen der Hertzogthümer Meclenburg und Pommern zugestanden worden/ hat dieselbe zu Warnemunde, wo die Warne in die Ost-See fällt/ und also den Rostockische Hafen macht/ eine Schantze anlegen/ und und von allen die Warne auff- und abfahrenden Schiffen den Zoll einfodern lassen. Das Hauß Meclenburg/ so sich hiedurch höchst gravirt befunden/ widersetzte sich demselben aufs hefftigste mit Vermelden/ daß diese concession der Zoll-Gerechtigkeit bloß von denen Häfen zu verstehen sey/ welche in denen der Cron Schweden

den abgetretenen Meclenburgischen und Pommerschen Provinzien zu verstehen sey / und als man Schwedischer Seiten sich daran nicht kehren wolte / fuhren die Rostocker zu / überfielen die VVarnemunder Schantze / und machten sie der Erden gleich / doch ward sie von den Schweden nach dem Olivischen Frieden wieder in vorigen Stand gesetzet / worauff man Meclenburgischer Seiten auf die Gedancken gerieth / an dem Dorffe Redvvisch eine Meile von Rostock einen neuen Hafen anzulegen / und selbigen der Cron Engelland zum Schutz zu untergeben / weil diese sich aber darein zu mischen Bedencken truge / satzten die Schweden ihr altes Beginnen wieder fort / und fordern in ihrem Zollhause zu Warnemunde, (dann weiter haben sie vorietzo daselbst nichtes) von denen vorbeyfahrenden Schiffen vor jedwede Last drittehalb Rthlr. welches jährlich 5. biß 6000. Rthlr. austragen soll / da er vor 20. und etzlichen Jahren über die 82000. Rthlr. sich belauffen / so sehr haben die Commercia zu Rostock abgenommen / sonderlich da man in der Stadt Rostock noch einen besondern Zoll über den Schwedischen zu entrichten angehalten wird.

CAP.

CAP. IX.

Geographische Beschreibung der Mecklenburgischen Lande.

§. 1

DAs gantze Mecklenburger Land liegt in Nieder-Sachsen / hat seinen Nahmen von der ehmahls übergrossen Stadt Mecklenburg / so aber durch ihre vielfältige Zerstöhrung zu einem schlechten Dorff geworden / zwo Meilen von VVismar belegen.

§. 2. Gegen **Mitternacht** stöst es an die **Baltische** oder **Ost-See.**

Gegen **Morgen** an das Schwedische Pommern / und einen Theil der Brandenburgischen Lande.

Gegen **Mittag** / an eben das Brandenburgische / das Lüneburgische Fürstenthum Danneberg / und einiger Orten die Elbe.

Gegen **Abend** / an das Lübeckische / und Sachsen-Lauenburgische.

§. 3. Die **Grösse** anbelangend / so schätzet man die **Länge** von 24. biß 30. Meilen. Die **Breite** / wo es am schmälesten auf 9. biß 10. Meilen / und wo es am breitesten auf 18. Meilen.

§. 4. Vor etwa 150. Jahren / oder zur Zeit der Reformation, hat man darin gezehlet - - - Fürsten von Mecklenburg zugehörig.

§. 5. Es wird eigentlich in 6. Craysse / oder 7. nachgesetzte Provinzien eingetheilet;

I. Das

I. Das Hertzogthum Meclenburg.
II. Das Fürstenthum Wenden.
III. Das Fürstenthum Schwerin,
IV. Das Fürstenthum Ratzeburg.
V. Die Grafschafft Schwerin.
VI. Die Herrschafft Rostock.
VII. Die Herrschafft Stargard.

§. 6. I. Das Hertzogthum Meclenburg.

Liegt nechst an das Lübeckische/und der Ost-See/ darinnen liegen:

a. VVismar, so aber nebst der halb-Insul Pol, der Vestung VVallfisch, und dem Amt Niencloster der Cron Schweden abgetreten.

b. Meclenburg, vormals die Haupt-Stadt des Landes/ nun ein Dorff.

c. Gadebusch.	d. Grefsmolen.	e. Dassovv.
f. Kroppelin.	g. Crammon.	h. Buckovv.
i Bolenberg.	l. Bortzovv.	m. Nienberg.
n. Schœnberg.	o. Renen.	p. Temsin.

alles mittelmäßige Oerter.

§. 7. II. Das Fürstenthum Wenden.

Wird auch öffters das Fürstenthum Gustrovv genannt/ und macht fast den grösten Theil des Landes aus.

Gegen Mitternacht gräntzet es mit dem Fürstenthum Schwerin/ und der Herrschafft Rostock.

Gegen Morgen mit dem Schwedischen Pommern/und der Herrschafft Stargard.

Gegen Mittag/ mit der Marck Brandenburg/ und Danneberg. Ge-

Gegen Abend mit der Grafschafft Schwerin. Hierin liegen

a.) Güstrow an den Flusse Nebel/ eine schöne Stadt/ und vormahlige Fürstl. Residentz.

b.) Parchim ist deswegen bekandt / weil in selbiger das Mecklenburgische Land / und Hoff-Gericht gehalten wird.

c.) Grabow eine Stadt / und vormahlige Fürstl. Residentz.

d.) *Dömitz* eine feine und feste Stadt an der Elbe/ samt einem Zollhaus/ hat vor diesem nach Brandenburg gehört / ist aber an. 1328. von Marckgraf Ludewig / samt Lentzen, und den Landen an beeden Seiten der Elbe an die Grafen von Schwerin um 6500. Marck Brandenburgischen Silbers versetzt.

e.) Sternberg eine feine Stadt an den gräntzen des Fürstenthums Schwerin.

f. Waren auch eine Stadt am See Muritz.

g. Malchow, eine Stadt zwischen dem Calpiner, und Plawer See.

h. Plawe auch am See.

i. Stavenhagen eine Stadt/ und Schloß an den Pommerschen Gräntzen.

k. *Ivenack* nahe dabey hat auch ein altes Schloß.

l. Dobberthien. m. Eldenaw. n Goldberg.
o. Gorlosen. p. Cracow. q. Vredenhagen.
r. Waldenhagen. s. Lubitz. t. Steterow &c.
Sind meistentheils kleine Städtgen.

§. 8. III. **Das Fürstenthum Schwerin.** War vor diesem ein Bisthum / und Buzzow der vornehmste Ort / und Bischöffliche Residentz / hieher gehört auch Brul / nebst der halb-Insul Schwerin.

§. 9. IV. **Das Fürstenthum Ratzeburg.** Auch ehmahls ein Stifft hat unter sich den Dom zu Ratzeburg / (die Stadt aber / und die Grafschafft sind Sachsen Lawenburgisch) und und das Amt Schönberg.

§. 10. V. **Die Grafschafft Schwerin.** Begreifft in sich die Aemter / und Städte.

a. Schwerin die Haupt / und Residentz Stadt an einem langen See.

b. Boitzenburg eine Stadt / und Schloß an der Elbe / wo der Zoll eingefodert wird / hat den Nahmen vom Flüslein Beitze, so daselbst in die Elb fält.

c. Toddin, ein Wittums-Amt.

d. Wittenborg eine Stadt.

e. Crivitz. f. Hagenaw.

g. Ostorp. h. Redevin &c.

§. 11. VI. **Die Herrschafft Rostock.** Hirin liegen

a. Rostock eine grosse / und berühmte Handels-Stadt an der Ost-See / woselbst auch eine Universität.

b. Ribnitz, eine Stadt an den Pommerschen Gräntzen an einem See.

c. Sulte, eine Stadt / wo einiges Saltz gesotten

sotten wird / doch nicht genug zur Landes-Nothdurfft.

d. Dobran ein Kloster. e. Dargun.
f. Gnojen. g. Laga. h. Marlovv.
i. Petzkovv. k. Schwan. l. Teſſin.

§. 12. VII. Die Herrschafft Stargard.

Hieher gehören die Städte/ Aemter/ und Comthoreyen.

a. Strelitz die vormahlige Residentz Hertzog Adolph Friderichs. so aber nun mehr nach

b. Neu-Brandenburg, einen alten und grossen Ort verlegt.

c. Alt Stargard, ein Städtgen mit einem Fürstlichen Schloß daran.

d. Nemerovv eine Commanderie Johanniter-Ordens.

e. Mirovv, eine Stadt / und Amt / auch vor diesem den Johannitern zuständig.

f. Feldberg. g. Fredeland sind nicht gar groß
h. Arensberg. i. Broda. k. Crikavv.
l. Fürſtenberg. m. Wauske. n. Weſenberg.
o. Woldeck.

§. 13. Von diesen gesamten Ländern gehören Hertzog Friderich VVilhelm zu Mecklenburg Schwerin.

1. Das Hertzogthum Mecklenburg.
2. Das Fürstenthum Wenden.
3. Das Fürstenthum Schwerin.
4. Die Grafschafft Schwerin.
5. Die Herrschafft Rostock.

§. 14. Hertzog Adolph Friderich zu Strelitz.
1. Das Fürstenthum Ratzeburg.
2. Die Herrschafft Ratzeburg

§. 15. Die Landes-Beschaffenheit betreffend/ so ist es durchgehends eben/ oder mit kleinen anmüthigen Hügeln besäet/ dahero fruchtbahr an Geträyde Baum-Früchten/ und Vieh-Weyde/ an Wildpret/ Fische/ und Geflugel.

§. 16. Die vornehmsten Flüsse des Landes sind die Elbe/ VVarne, Lockenitz, Tollentsch, Elde, Nevel, Pene, Rekenitz. Nicht weniger hat es auch viele grosse/ und fischreiche Seen/ als unter andern den/ Calpiner, Cummerovver, Crakovver, Malchiner, Muritzer, Sueriner, und sehr viele mehre.

§. 17. Die Sitten der Einwohner anbelangend/ so sind nach ausgerotteter Wendischen Nation dieselbe andern Teutschen gleichförmig/ und würde derselben ihnen in der Warheit höchstes Unrecht thun/ der ietzo in Meclenburg suchen würde/ was man dessen uhralten Einwohnern nachschreibet. Der Meclenburgische Adel thut es an politesse, so wohl als Bravoure allen andern gleich und vielen zuvor; an vielen Höfen/ sonderlich dem Königl. Dänischen/ so wohl als in denen Trouppen wird man nicht wenige Meclenburgische Cavalliere in hohen chargen sehen/ zu welchen sie sich in einem frembden Land poussiret/ die weil ihr eignes Vaterland nicht gros genug alle seine qualificir-

te

te Lands-Kinder nach Verdiensten zu accommodiren / das Adeliche Frauenzimmer dieses Hertzogthumes durch ihre desinderessirte generosite ein ungemeines Vor-Recht erworben / daß sie nemlich von König Alberto in Schweden / und Hertzog in Mecklenburg aller Lehn (die nemlich zu seiner Zeit gewesen) gleich gebohrnen Knechten sind fähig erkläret worden / und zwar nicht unbillig / weil sie allen ihren Schmuck verkaufft um ihn aus der Gefangenschafft der Dänischen Königin Margareta zu lösen. Albertus hat diese Zusteur um desto billiger erkant / weil eben das ernsthaffte Rom noch zu der Zeit / da man innerhalb seiner Mauren weniger Gesetze / und mehr Tugenden anmerckte / von seiner strengen Policey, die sonst niemand frey ausgehen liesse / die Dames, welche in allgemeiner Noth des Vaterlandes auch ihren Schmuck hergegeben hatten / dispensirte / daß sie an Feyertagen auf einer Kutschen / oder chaise roulante fahren mögten; sonder Zweiffel werden die Herren Patres conscripti aus der Erfahrung wohl gewust haben / wie daß einem galantem Frauenzimmer der Liebe-Schmuck / als das nothwendige meuble, gar schwer vom Hertzen gehet.

CAP. X

Von dem Interesse des Mecklenburgischen Estats.

§. 1.

DErjenige/ welcher ihm die Mühe nehmen wird/ mit einigen Nachsiñen zu erwegen/ was in vorhergehenden Capiteln angeführet/ wird ohne grosse Schwürigkeit die Rechnung machen können/ wohin das Mecklenburgische Interesse gerichtet. Dennoch wollen wir bloß ein weniges erwehnen.

§ 2. Wie gefährlich es sey das allerhöchste Ober-Haupt der Christenheit/ und des Reichs zu disgustiren / oder deswegen nur in Verdacht zu gerathen / hat das Hauß Meclenburg mit trauriger Erfahrung begriffen / dahero die Herren Hertzoge schwerlich zu einiger Zeit von Kayserl. Majestät absetzen werden / immassen dann die regierende Hochfürstl. Durchl zu Schwerin Kayserl. Majestät ein wohl montirtes / und exercirtes Regiment Infanterie überlassen.

§. 3. Wie wenig Franckreichs Freundschafft an Meclenburg genutzet/ kan allein das Exempel des Hertzogs Christian Ludewig beglaubigen / die Frantzösische caressen lockten ihn nach Franckreich/ woselbsten seine Unterthanen ihres Fürsten rechtmäßige Ehe getrennet/ die andere unglücklich/ ihn selbsten/ ohnerachtet ein freygebohrner Teutscher Reichs-Fürst mit höchster Insolence von einem fremden König tractirt/ sich selbst ohne Ober-Haupt / die Landes-Einkünffte ausserhalb Landes verzehret/ und noch mehre daraus entstehende Unordnung beseufftzen musten.

§ 4. Mit der Cron Engelland hat man sonderlich ein gut Vernehmen gesucht / und ihr so gar den neuen Hafen/ den man bey dem Dorff Redwisch anzulegen im Vorschlag hatten/ untergeben wollen / allein es funden sich in Engelland allerhand Bedencken dabey / als erstlich ist der Englische Handel in der Ost-See so gros nicht/ als wohl anderer Orten hin/ am allerwenigsten nach Rostock/ welches vor diesem wohl eine berühmte Handels-Stadt gewesen / nunmehro aber erschrecklich verfallen/ nachdem der Hanseatische Bund eingangen / welcher damahls maitre du negoce war ; die vereinigte Nider-

Lan-

Lande allen Handel/ und Wandel an sich gezogen / welcher Unfall dann zugleich das vormahls fleurissante Antwerpen betroffen/und seine reiche Handlung nach Amsterdam versetzet; Zweitens kan in Betrachtung/ daß im Rostockischen Hafen Warnemunde ein starcker Schwedischer Zoll a drittehalb Rthlr. per Last / und dazu noch in der Stadt Rostock ein andrer Zoll gefodert würde / und ob man gleich zu Redwisch einen neuen Hafen anlegte / würde die Cron Schweden ebenmäßig dorten selbigen fordern/ weil sie sich zu allen Zöllen in den Mecklenburgischen/ und Pomerschen Häfen durch den Oßnabrüggischen Friedens-Schluß berechtiget zu seyn erachtete / drittens / besorgte man/ es würden die Bürger der Stadt Rostock / durch Abgang der Nahrung / langwürigen Teutschen Krieg/ und erlittenen grossen Brand-Schaden um ihre beste Mittel kommen / und also der beste nervus rerum gerendarum fehlen. Vierdens hatte man der Zeit in Engelland eine particuliere consideration vor Schweden/ welches durch diese innovation, als einen Abgang seiner Intraden würde disgustirt werden / also gerieth das Werck in stecken.

§. 4. Mit der Cron Dännemarck / haben die Hertzoge von Mecklenburg in vertrauligster Freundschafft gelebet / wozu theils die Errinnerung voriger Verbindlichkeit theils die Nähe Nachbarschafft / und daraus entstehende correspondence Anlaß gegeben. Der Mecklenburgische Adel findet/ wie vorbesagt/sein employ in Dännemarck / und der Landman zum Uberschuß von Obst / und Früchten keinen nähern und bessern Marckt als eben dieses / von dannen es aus den nähisten fruchtbahren Insulen seinen meisten Vorrath an Fleisch ꝛc. einschaffet/ zugeschweigen/ daß Dännemarcks Interesse nicht zugeben würde/ den Mecklenburgischen Estat gäntzlich unterdrücken zu lassen / da etwan ein oder andrer weiter um sich greiffen würde.

§. 5. Mit der Cron Schweden wird Mecklenburg allemahl solche mesures nehmen/ dieselbige im geringsten

nicht

nicht disgustiren werden / anerwogen diese Cron nach Einräumung der Festung Wismar den Schlüssel des Landes in Händen / und so zu reden gleichsahm den Daum auf den Augen / eine nombreuse milice bey der Hand hat / da hingegen Mecklenburg noch zur Zeit nicht im Stande sich selbst zu beschützen / und da es gleich sich fremder Hülffe zu versichern / selbige dennoch auff eräugenden Nothfall nicht gleich bey der Hand / und da sie käme / das unschuldige Land als der Schauplatz der Kriegs-Actionen, beedes Freund / und Feind würde Haar lassen müssen.

§. 6. Zur parfaiten harmonie mit der Königl. Preußischen Majestät rathen nicht nur die öfters widerholte Ehliche-Verbindungen beeder hohen Häußer / sondern auch die zwischen selbigen errichtete Erb-Verbrüderung / und aus solchen Grunde an Chur-Brandenburg ertheilte Kayserl. Expectantz auf die gesämte Fürstl. Mecklenburgische alte Lande / en welchem egard sich das Hauß Mecklenburg von allerhöchstgemeldtem König in Preußen / als einem mächtigen / benachtbarten / und bey conservation des Mecklenburgischen Estats interessirten Potentaten / aller assistance versichert hält.

§. 7. Unter den übrigen benachtbarten Fürsten bezeuget das Hauß Mecklenburg eine besondere Consideration vor das Durchl. Chur-Hauß Braunschweig-Lüneburg nicht nur wegen des führenden Condirectorii im Nider-Sächsischen Crayße / dessen ansehnliches membrum Mecklenburg ist / sondern auch / nachdem dieses durchlauchtigste Hauß nunmehro das Sachsen Lawenburgische besitzet / sie gleichsam in communione wegen des Ratzeburgischen sind / dann gleichwie ihre Churf. durchl von Braunschweig die Grafschafft Ratzeburg / also auch das Hauß Mecklenburg / das Fürstenthum / oder ehmahlige Bisthum Ratzeburg inne haben / deren interesse unauflöslich mit einander verbunden sind.

nicht disgustiren werden / anerwogen diese Cron nach Einräumung der Festung Wismar den Schlüssel des Landes in Händen / und so zu reden gleichsahm den Daum auf den Augen / eine nombreuse milice bey der Hand hat / da hingegen Mecklenburg noch zur Zeit nicht im Stande sich selbst zu beschützen / und da es gleich sich fremder Hülffe zu versichern / selbige dennoch auff eräugenden Nothfall nicht gleich bey der Hand / und da sie käme / das unschuldige Land als der Schauplatz der Kriegs-Actionen, beedes Freund / und Feind würde Haar lassen müssen.

§. 6. Zur parfaiten harmonie mit der Königl. Preußischen Majestät rathen nicht nur die öfters widerholte Ehliche-Verbindungen beeder hohen Häußer / sondern auch die zwischen selbigen errichtete Erb-Verbrüderung / und aus solchen Grunde an Chur-Brandenburg ertheilte Kayserl. Expectantz auf die gesämte Fürstl. Mecklenburgische alte Lande / en welchem egard sich das Haus Mecklenburg von allerhöchstgemeldtem König in Preußen / als einem mächtigen / benachtbarten / und bey conservation des Mecklenburgischen Estats interessirten Potentaten / aller assistance versichert hält.

§. 7. Unter den übrigen benachtbarten Fürsten bezeuget das Haus Mecklenburg eine besondere Consideration vor das Durchl. Chur-Hauß Braunschweig-Lüneburg nicht nur wegen des führenden Condirectorii im Nider-Sächsischen Crayße / dessen ansehnliches membrum Mecklenburg ist / sondern auch / nachdem dieses durchlauchtigste Hauß nunmehro das Sachsen Lawenburgische besitzet / sie gleichsam in communione wegen des Ratzeburgischen sind / dann gleichwie ihre Churf. durchl. von Braunschweig die Graffschafft Ratzeburg / also auch das Hauß Mecklenburg / das Fürstenthum / oder ehmahlige Bisthum Ratzeburg inne haben / deren interesse unauflöslich mit einander verbunden sind.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gude, Heinrich Ludwig,

Staat Der Hertzoge von Meclenburg

[S.l.] [ca. 1710]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.1650(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11096496-3
VD18 12375659-004